

Unterrichtung

durch das Parlamentarische Kontrollgremium (PKGr)

Bericht über die Kontrolltätigkeit gemäß § 6 des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes

(Berichtszeitraum: Oktober 2005 bis Dezember 2007)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Zusammenfassende Bewertung	3
I. Grundlagen der Berichtspflicht	4
II. Gegenstand und Umfang der Kontrolle des Parlamentarischen Kontrollgremiums	4
III. Befugnisse des Parlamentarischen Kontrollgremiums	5
IV. Konstituierung und Zusammensetzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums sowie Anzahl der Sitzungen und Teilnehmerkreis	6
1. Konstituierung und Zusammensetzung	6
2. Anzahl der Sitzungen und Teilnehmerkreis	6
V. Beratungsgegenstände des Gremiums von besonderer Bedeutung	6
1. Die Bekämpfung des internationalen Terrorismus	7
2. Vorwürfe gegen den Bundesnachrichtendienst im Zusammenhang mit der Observation von Journalisten	7
3. Vorwürfe gegen die Nachrichtendienste im Zusammenhang mit dem Irak-Krieg und der Bekämpfung des internationalen Terrorismus ..	8
4. Abschließende Bewertung zum Buch „Bedingt dienstbereit“	11
5. Vorwürfe gegen den Bundesnachrichtendienst bezüglich der Unterstützung eines mutmaßlichen Terroristen	11
6. Aktuelle Entwicklungen in Afghanistan	12
7. Aktuelle Entwicklungen im Irak	12
8. Aktuelle Entwicklungen in der Demokratischen Republik Kongo ..	12
9. Aktuelle Entwicklungen im Libanon	12
10. Proliferation von Massenvernichtungsmitteln und Trägerraketen ...	12
11. Politischer Extremismus in Deutschland	12

	Seite
12. Vorwürfe gegen das Bundesamt für Verfassungsschutz im Zusammenhang mit der Wiederaufnahme der Ermittlungen zum Attentat der „Rote Armee Fraktion“ auf Generalbundesanwalt Buback	12
13. Problematik der Beobachtung von Bundestagsabgeordneten durch den Verfassungsschutz	13
14. Spionage	13
15. Verdeckte Online-Durchsuchung	13
16. Beratung der Wirtschaftspläne	14
17. Umzug des Bundesnachrichtendienstes nach Berlin	14
18. Bericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	14
19. Eingaben von Angehörigen der Nachrichtendienste an das Gremium	14
20. Eingaben von Bürgern an das Gremium	15
21. Kontrolle auf dem Gebiet des G 10	15
22. Kontrolle auf dem Gebiet des Terrorismusbekämpfungsgesetzes	16
23. Berichterstattung der Bundesregierung über Auslandseinsätze des Militärischen Abschirmdienstes	16
24. Sonstiges	16
V. Erfahrungsaustausch mit Mitgliedern von Kontrollgremien anderer Staaten	17
VI. Diskussion über die Reform der parlamentarischen Kontrolle	17

Zusammenfassende Bewertung

Die Bekämpfung des internationalen Terrorismus stellt weiterhin die zentrale Aufgabe der deutschen Sicherheitsbehörden dar. Die gescheiterten Kofferbombenanschläge in Zügen der Deutsche Bahn AG, die versuchten Terroranschläge in London und Glasgow und vor allem die Festnahmen von drei terrorverdächtigen Personen durch deutsche Sicherheitskräfte am 4. September 2007 im Sauerland haben den Bürgerinnen und Bürgern erneut deutlich gemacht, dass in Europa, insbesondere gerade auch in Deutschland, nach wie vor die Gefahr besteht, unvermittelt und unvorbereitet Opfer eines Terroraktes zu werden. Die jüngsten Festnahmen haben dabei gezeigt, dass die Terrorgefahr in Deutschland nicht nur abstrakt, sondern real besteht. Nur durch die gute Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern konnten schwerste Bombenanschläge auf Einrichtungen in Deutschland verhindert werden.

Die Anschläge und Anschlagversuche der letzten Jahre zeigen immer wieder, wie verletzlich offene Gesellschaften gegen Angriffe sein können und wie wichtig es ist, gerade als freiheitlich demokratische Gesellschaft abwehrbereit zu sein. Das Ausmaß der Gewaltbereitschaft, die logistische Vernetzung und die lang angelegte und grenzüberschreitende Vorgehensweise der Täter haben darüber hinaus deutlich gemacht, wie wichtig ein abgestimmtes Vorgehen aller nationalen Sicherheitskräfte ist, aber auch, wie notwendig eine gute internationale Zusammenarbeit ist.

Neben der Gefahr des internationalen Terrorismus bergen auch die Proliferation von Massenvernichtungswaffen, die Geldwäsche und der internationale Drogenhandel weiterhin große Gefahren für das Gemeinwesen. Daher bleibt eine frühzeitige und umfassende Information der Bundesregierung durch einen leistungsfähigen Auslandsnachrichtendienst zur Abwehr von Gefahren auch in diesen Bereichen dringend geboten. Darüber hinaus ist eine fortlaufende und präzise Information durch den Auslandsnachrichtendienst zur Unterstützung und Sicherung der im Ausland stationierten deutschen Soldaten dringend geboten.

Sowohl die effektive Bekämpfung des internationalen Terrorismus im Inland als auch die weiterhin bestehenden Gefahren auf den Gebieten des Rechts-, Links- und Ausländerextremismus sowie die Spionageabwehr machen gut funktionierende und motivierte Inlandsnachrichtendienste erforderlich.

Die deutschen Nachrichtendienste haben in den letzten Jahren – nicht zuletzt auch durch eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit – gezeigt, dass sie ein wichtiger Bestandteil unserer wehrhaften Demokratie sind. Gerade die jüngste Verhinderung schwerster Anschläge hat gezeigt, wie wichtig gut funktionierende Sicherheitsbehörden für unser Gemeinwesen sind. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind sie wie alle staatliche Gewalt an Recht und Gesetz gebunden. Sie unterliegen in vielfältiger Weise – teilweise stärker als andere Bereiche staatlichen Handelns – einer besonders strengen Kontrolle. Diese beginnt

bei der Fach- und Rechtsaufsicht durch das jeweils zuständige Ministerium bzw. das Bundeskanzleramt, setzt sich fort über die Kontrolle durch einzelne Abgeordnete, das Plenum des Deutschen Bundestages, Fachausschüsse, den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und den Bundesrechnungshof bis hin zur besonders ausgestalteten Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium, das Vertrauensgremium des Haushaltsausschusses sowie die G 10-Kommission. Darüber hinaus wird ihre Tätigkeit begleitet durch eine besonders kritische Öffentlichkeit in Presse und Medien.

Eine wichtige und zentrale Aufgabe der deutschen Sicherheitsbehörden wie auch der sie kontrollierenden Gremien wird auch in Zukunft darin bestehen, unter Einsatz aller rechtsstaatlichen Mittel einerseits ein größtmögliches Maß an Sicherheit für die Bürgerinnen und Bürger in unserem Land zu garantieren, dabei andererseits aber die Bedürfnisse jedes Einzelnen auf Schutz seiner Privatsphäre und seiner grundgesetzlich geschützten Positionen im Rahmen der freiheitlichen Ordnung zu wahren.

Das Parlamentarische Kontrollgremium hat im Berichtszeitraum zum zweiten Mal von seiner besonderen Befugnis zur Beauftragung eines Sachverständigen in einem Einzelfall Gebrauch gemacht. Im Zusammenhang mit den Vorwürfen, der Bundesnachrichtendienst (BND) habe in den neunziger Jahren rechtswidrig Journalisten observiert, beauftragte das Gremium erneut einstimmig den ehemaligen Vorsitzenden Richter am Bundesgerichtshof Dr. Gerhard Schäfer mit der Untersuchung. Die Beauftragung eines Sachverständigen hat sich dabei für das Gremium wiederum als ein besonders effektives Kontrollinstrument bewährt, mit dem in kurzer Zeit ein konstruktives sachdienliches Ergebnis erzielt wurde.

Des Weiteren hat das Kontrollgremium im Berichtszeitraum wiederholt von der Möglichkeit gemäß § 5 Abs. 1 Satz 5 des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes (Kontrollgremiumgesetz – PKGrG) vom 11. April 1978 (BGBl. I S. 453), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254,1260) Gebrauch gemacht und mit vorheriger Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder eine öffentliche Bewertung aktueller Vorgänge abgegeben. Das Gremium hat damit in Einzelfällen auch für einen grundsätzlich einer strikten Geheimhaltung unterliegenden Bereich eine gewisse Transparenz geschaffen.

Für das Parlamentarische Kontrollgremium hat sich auch im vorliegenden Berichtszeitraum der Eindruck bestätigt, dass die Bundesregierung das Gremium überwiegend angemessen und zeitnah unterrichtet hat. Dies gilt auch für die Informationen durch die Nachrichtendienste. In einigen Einzelfällen wäre eine frühzeitigere Unterrichtung des Gremiums geboten gewesen. Das Gremium stellt für den ersten Berichtszeitraum dieser 16. Wahlperiode gleichwohl fest, dass die Nachrichtendienste ihrem gesetzlichen Auftrag entsprechend und mit hohem Engagement gearbeitet haben. Die Dienste haben insbesondere auch hinsichtlich der Durchführung von Beschränkungsmaßnahmen im Bereich grundgesetzlich geschützter

Bürgerrechte verantwortlich gehandelt und ihre Tätigkeit gewissenhaft ausgeübt, um die innere und äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu bewahren.

Im Vorfeld der Einsetzung des 1. Untersuchungsausschusses der 16. Wahlperiode, der sich u. a. mit den Vorgängen um die Verschleppung des deutschen Staatsangehörigen Khaled el Masri durch amerikanische Sicherheitsbehörden, die Befragungen von Gefangenen in Guantanamo und Damaskus durch Vertreter deutscher Sicherheitsdienste sowie den Einsatz von zwei BND-Bediensteten in Bagdad während des Irak-Krieges befasst, haben die Fraktionen FDP sowie BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eine Reform der parlamentarischen Kontrolle der Nachrichtendienste gefordert. Inzwischen liegen weitere Vorschläge zur Verbesserung der Kontrolle von einzelnen Abgeordneten sowie von ehemaligen hochrangigen Mitarbeitern der Dienste vor. Das Spektrum der Vorschläge reicht von der Beibehaltung der gegenwärtigen Ausgestaltung der Kontrolle bis hin zur Forderung der Einrichtung eines besonderen Geheimdienstbeauftragten mit einem eigenen Verwaltungsunterbau, der sich neben bzw. zusammen mit dem Parlamentarischen Kontrollgremium der Kontrolle der Nachrichtendienste annimmt. Außerdem wird diskutiert: die gesetzliche Präzisierung bzw. Konkretisierung des Unterrichtungstatbestandes „Vorgänge von besonderer Bedeutung“, die Einführung von Sanktionen bzw. Rechtsfolgen bei unterlassener oder fehlerhafter Unterrichtung durch die Bundesregierung, die Anhörung von Mitarbeitern der Dienste ohne „Gestattung“ durch die Leitung des Dienstes, die Erweiterung der Zahl der Gremiumsmitglieder, die Gestaltung der Aktenvorlage sowie Anhörung von Bediensteten auf der Grundlage von Vorschriften der Strafprozessordnung, eine Erweiterung der Veröffentlichungsmöglichkeiten und letztlich die Befugnis des Kontrollgremiums, sich selbst als parlamentarischer Untersuchungsausschuss zu formieren. Die Diskussion über eine Weiterentwicklung der Kontrolle hat begonnen. Sie wird in den nächsten Monaten sicherlich nicht nur im Gremium, sondern auch in den für den Regelungsbereich zuständigen Ausschüssen geführt werden. Es bleibt abzuwarten, ob und ggf. welche Vorschläge sich letztlich im politischen Prozess durchsetzen werden.

I. Grundlagen der Berichtspflicht

Nach § 6 PKGrG erstattet das Parlamentarische Kontrollgremium in der Mitte und am Ende jeder Wahlperiode dem Deutschen Bundestag einen Bericht über seine Kontrolltätigkeit. Dabei ist das Gremium gehalten, der Verpflichtung zur Geheimhaltung nach § 5 Abs. 1 PKGrG Rechnung zu tragen.

Das Parlamentarische Kontrollgremium hat seinen letzten Bericht am 8. September 2005 (Bundestagsdrucksache 15/5989), zum Ende der verkürzten 15. Wahlperiode, vorgelegt. Der Bericht behandelte den Zeitraum von November 2004 bis September 2005. Der nunmehr, zur Hälfte der 16. Wahlperiode, vorgelegte Bericht umfasst den Berichtszeitraum von Oktober 2005 bis Dezember 2007.

Ältere Berichte des Gremiums wurden für die

- 12. Wahlperiode von Juli 1993 bis Juni 1994 in Bundestagsdrucksache 12/8102,
- 13. Wahlperiode von Juli 1994 bis Juni 1996 in Bundestagsdrucksache 13/5157, von Juli 1996 bis Juni 1998 in Bundestagsdrucksache 13/11233
- 14. Wahlperiode von Juli 1998 bis Juni 2000 in Bundestagsdrucksache 14/3552 von Juli 2000 bis Juli 2002 in Bundestagsdrucksache 14/9719,
- 15. Wahlperiode von August 2002 bis Oktober 2004 in Bundestagsdrucksache 15/4437

veröffentlicht.

In der Zeit von 1993 bis 1998 erfolgte die Veröffentlichung noch unter dem Namen Parlamentarische Kontrollkommission.

II. Gegenstand und Umfang der Kontrolle des Parlamentarischen Kontrollgremiums

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 PKGrG unterliegt die Bundesregierung hinsichtlich der Tätigkeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV), des Militärischen Abschirmdienstes (MAD) und des Bundesnachrichtendienstes (BND) der Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium. Der Bundesregierung obliegt nach § 2 PKGrG die Pflicht zur umfassenden Unterrichtung über die allgemeine Tätigkeit der Nachrichtendienste des Bundes und über Vorgänge von besonderer Bedeutung. Auf Verlangen des Gremiums hat die Bundesregierung auch über sonstige Vorgänge zu berichten.

Eine effektive Kontrolle setzt dabei voraus, dass nicht nur über bloße Arbeitsabläufe, sondern auch über die Ergebnisse der Arbeit informiert wird. Durch den Begriff „umfassend“ wird darauf hingewiesen, dass das Gremium ein möglichst vollständiges Bild über die Tätigkeit der Nachrichtendienste erlangen soll.

Um „Vorgänge von besonderer Bedeutung“ handelt es sich bei Sachverhalten, deren Kenntnis für eine effektive Kontrolle im Interesse der Allgemeinheit unumgänglich ist. Dazu gehören zum Beispiel aktuelle Ereignisse, potentiell Gefahr begründende Abläufe und Vorfälle, die einen Nachrichtendienst zu bestimmten Maßnahmen veranlassen, aber auch in den Medien kritisch hinterfragte Operationen der Dienste.

Die Verpflichtung der Bundesregierung zur Unterrichtung erstreckt sich nach § 2b PKGrG nur auf Informationen und Gegenstände, die der Verfügungsberechtigung der Nachrichtendienste des Bundes unterliegen. Eine Unterrichtung kann nur verweigert werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des Nachrichtenzuganges oder aus

Gründen des Schutzes von Persönlichkeitsrechten Dritter notwendig ist oder wenn der Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung (Prozess der Willensbildung innerhalb der Bundesregierung, einschließlich der Abstimmung zwischen den Ressorts) betroffen ist. Lehnt die Bundesregierung aus den vorgenannten Gründen eine Unterrichtung ab, so hat der für den Nachrichtendienst zuständige Bundesminister – soweit der BND betroffen ist, der Chef des Bundeskanzleramtes – dies gegenüber dem Gremium ausführlich zu begründen.

Im vorliegenden Berichtszeitraum hat sich kein Fall ereignet, in dem die Bundesregierung eine Auskunft verweigert hat. Jedoch sah sich die Bundesregierung in einigen wenigen Einzelfällen zunächst gezwungen, von der vom Kontrollgremium gewünschten Vorlage von Dokumenten abzusehen. Dies wurde – ausführlich – damit begründet, die Bundesregierung sei nach intensiver Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, es fehle dem Bundesnachrichtendienst an der erforderlichen Verfügungsberechtigung über den Inhalt dieser Dokumente, da es sich um Informationen von Partnerdiensten handele, die von diesen nicht zur Weitergabe freigegeben worden seien, mit der Folge, dass § 2b Abs. 1 PKGrG einer Einsichtnahme durch das Kontrollgremium entgegenstehe. In einzelnen Fällen berief sich die Bundesregierung auf zwingende Gründe des Nachrichtenzugangs gemäß § 2b Abs. 2 PKGrG für die Verweigerung der Einsichtnahme. Nachdem von einzelnen Mitgliedern des Kontrollgremiums die Berechtigung der Bundesregierung, die Einsichtnahme zu verweigern, angezweifelt worden war, bot die Bundesregierung – ohne dass hierzu eine rechtliche Verpflichtung bestanden hätte – die Durchführung des so genannten Vorsitzenden-Verfahrens an. Mit Beschluss in seiner Sitzung am 15. Februar 2006 hat das Parlamentarische Kontrollgremium das Angebot der Bundesregierung angenommen und den damaligen stellvertretenden Vorsitzenden, Abg. Dr. Max Stadler (FDP), mit der Prüfung der tatsächlichen Grundlagen für die Beantwortung dieser Rechtsfrage durch das gesamte Gremium beauftragt. Auf seine Empfehlung hat die Bundesregierung den Großteil der zurückgehaltenen Dokumente doch – wenn auch in teilweise geschwärtzter Form – allen Mitgliedern zur Einsichtnahme bereitgestellt.

III. Befugnisse des Parlamentarischen Kontrollgremiums

Das Kontrollgremium kann sich bei der Wahrnehmung seiner Kontrollaufgaben auf eine Reihe besonderer Kontrollbefugnisse stützen:

- Die Bundesregierung hat auf Verlangen Einsicht in Akten und Dateien der Dienste zu geben, die Anhörung von Mitarbeitern der Dienste zu gestatten und Besuche bei den Diensten zu ermöglichen (§ 2a PKGrG).
- Darüber hinaus kann das Gremium mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder nach Anhörung der Bundesregierung im Einzelfall auch einen Sach-

verständigen beauftragen, bestimmte Untersuchungen durchzuführen (§ 2c PKGrG).

- Weiterhin werden auch die Entwürfe der jährlichen Wirtschaftspläne der Dienste dem Gremium zur Mitberatung überwiesen (§ 2e Abs. 2 PKGrG). Anhand der Wirtschaftspläne und der Vielzahl der darin enthaltenen Daten über die Struktur, das Personal, die Vorhaben und Aktivitäten der Dienste kommt insofern die geheimdienstliche Tätigkeit insgesamt auf den politischen Prüfstand. Das Ergebnis der Mitberatung wird dem für die haushaltsmäßige Beratung der Wirtschaftspläne der Dienste zuständigen Vertrauensgremium des Haushaltsausschusses in einer Stellungnahme übermittelt. Ferner unterrichtet die Bundesregierung das Kontrollgremium über den Vollzug der Wirtschaftspläne im Haushaltsjahr.
- Auch können sich Angehörige der Dienste nach § 2d Satz 1 PKGrG zur Verbesserung der Aufgabenerfüllung mit Hinweisen an das Kontrollgremium wenden, soweit die Leitung der Dienste entsprechenden Verbesserungsvorschlägen nicht gefolgt ist. Dies gilt allerdings nicht für dienstliche Angelegenheiten, die im eigenen oder im Interesse anderer Angehöriger des Dienstes liegen.
- Neben den Eingaben von Angehörigen der Dienste können schließlich auch Eingaben von Bürgern über ein sie betreffendes Verhalten der Nachrichtendienste des Bundes dem Gremium zur Kenntnis gegeben werden (§ 2d Satz 2 PKGrG).

Die besondere Bedeutung dieser weiten Kontrollrechte liegt darin, dass diese Befugnisse einem parlamentarischen Gremium Zugriff auf einen normalerweise dem Parlament unzugänglichen Bereich der Exekutive gestatten. Damit hat das Gremium Kontrollrechte, die sonst nur Untersuchungsausschüssen, dem Wehrbeauftragten oder dem Petitionsausschuss eingeräumt werden.

Dies wird auch daran deutlich, dass nach § 1 PKGrG zwar nur die Bundesregierung der Kontrolle des Gremiums unterliegt, es dem Gremium aber darüber hinaus gestattet ist, nicht nur die Unterrichtungsgegenstände, sondern auch die Art der Unterrichtung zu bestimmen. So kann es entweder einen Bericht der Bundesregierung in einer Sitzung, eine Akteneinsicht vor Ort oder die Anhörung eines Bediensteten der Nachrichtendienste verlangen.

Parlamentarische Kontrolle ist hier folglich nicht nur als nachträgliches Ersuchen um Zustimmung, sondern zumindest auch als „mitwirkende Beeinflussung“ zu verstehen. Dabei bleibt die Verantwortung der Regierung für die Entscheidung aber natürlich unberührt, nur der parlamentarische Einfluss kommt früher zur Geltung.

Das Parlamentarische Kontrollgremium hat auch im vorliegenden Berichtszeitraum von seinen Befugnissen Gebrauch gemacht. Hervorzuheben ist hierbei insbesondere die erneute Beauftragung eines Sachverständigen zur Untersuchung eines Einzelfalles (vgl. hierzu ausführlich unter V 2).

IV. Konstituierung und Zusammensetzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums sowie Anzahl der Sitzungen und Teilnehmerkreis

1. Konstituierung und Zusammensetzung

Im Berichtszeitraum von Oktober 2005 bis Dezember 2007 ist die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit in der Zeit vom 1. Oktober bis 14. Dezember 2005 noch von dem Parlamentarischen Kontrollgremium der 15. Wahlperiode durchgeführt worden. Mitglieder des Kontrollgremiums waren für diesen Zeitraum – in alphabetischer Reihenfolge – Hermann Bachmaier (SPD), Hartmut Büttner (Schönebeck) (CDU/CSU), Rainer Funke (FDP), Hans-Joachim Hacker (SPD), Volker Neumann (Bramsche) (SPD), Bernd Schmidbauer (CDU/CSU), Erika Simm (SPD), Hans-Christian Ströbele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und Wolfgang Zeitlmann (CDU/CSU). Den nach der Geschäftsordnung des Kontrollgremiums jährlich wechselnden Vorsitz nahm im Jahr 2005 der Abgeordnete Volker Neumann (Bramsche) (SPD) wahr.

In der Zeit vom 14. Dezember 2005 bis zum Dezember 2007 ist die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit von dem am 14. Dezember 2005 konstituierten Parlamentarischen Kontrollgremium der 16. Wahlperiode wahrgenommen worden.

Die Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums der 16. Wahlperiode sind in der Sitzung des Deutschen Bundestages am 14. Dezember 2005 gewählt worden. Das Gremium ist noch am Tage der Wahl durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages konstituiert worden und am selben Tag zu seiner ersten Sitzung zusammengetreten. Folgende Abgeordnete – in alphabetischer Reihenfolge – gehören dem Gremium an: Fritz Rudolf Körper (SPD), Wolfgang Nešković (DIE LINKE.), Dr. Norbert Röttgen (CDU/CSU), Bernd Schmidbauer (CDU/CSU), Olaf Scholz (SPD), Dr. Max Stadler (FDP), Hans-Christian Ströbele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Joachim Stünker (SPD), Dr. Hans-Peter Uhl (CDU/CSU). Der Abg. Olaf Scholz wurde am 21. November 2007 vom Bundespräsidenten zum Bundesminister für Arbeit und Soziales ernannt und verlor damit gem. § 4 Abs. 4 PKGrG seine Mitgliedschaft im Kontrollgremium. Als neues Mitglied wurde am 26. November 2007 der Abg. Thomas Oppermann (SPD) vom Deutschen Bundestag gewählt.

Nach der Geschäftsordnung des Kontrollgremiums wechselt der Vorsitz jährlich zwischen der parlamentarischen Mehrheit und Minderheit. Zum Vorsitzenden des Gremiums wurde am 14. Dezember 2005 der Abgeordnete Dr. Norbert Röttgen (CDU/CSU) und zu seinem Stellvertreter der Abgeordnete Dr. Max Stadler (FDP) bestimmt. Seit Januar 2007 ist der Abgeordnete Dr. Max Stadler Vorsitzender des Parlamentarischen Kontrollgremiums. Stellvertretender Vorsitzender war bis zu seinem Ausscheiden aus dem Gremium der Abgeordnete Olaf Scholz

(SPD). Zum Nachfolger als stellvertretenden Vorsitzenden hat das Gremium den Abg. Thomas Oppermann bestimmt.

2. Anzahl der Sitzungen und Teilnehmerkreis

Das Parlamentarische Kontrollgremium tagt laut Geschäftsordnung mindestens einmal im Vierteljahr, in der Praxis jedoch erheblich häufiger. Im Berichtszeitraum ist das Kontrollgremium insgesamt zu 41 Sitzungen zusammengetreten. Darunter waren sechs so genannte Sondersitzungen, d. h. solche, die auf Antrag eines Gremiumsmitglieds oder der Bundesregierung außerhalb der regulären Planungen erfolgt sind. Darüber hinaus ist das Parlamentarische Kontrollgremium zu zwei internen Sitzungen zusammengekommen, an der keine Vertreter der Bundesregierung oder der Dienste teilnahmen.

Neben den Mitgliedern des Gremiums haben an den Sitzungen des Kontrollgremiums im Berichtszeitraum für die Bundesregierung der Koordinator der Nachrichtendienste im Bundeskanzleramt, Ministerialdirektor Ernst Uhlrau (bis November 2005) bzw. Ministerialdirektor Klaus-Dieter Fritsche (ab Dezember 2005), der Staatssekretär im Bundesministerium des Innern, Lutz Diwell (bis November 2005) bzw. Dr. August Hanning (ab Dezember 2005), und der Staatssekretär im Bundesministerium der Verteidigung, Klaus Biederbick (bis November 2005) bzw. Dr. Peter Wichert (ab Dezember 2005), ferner die Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes, des Bundesamtes für Verfassungsschutz und des Militärischen Abschirmdienstes sowie – je nach Thema – weitere Beamte aus den Ministerien und den Nachrichtendiensten teilgenommen. Darüber hinaus haben an einzelnen Sitzungen auch der Beauftragte für die Nachrichtendienste und Chef des Bundeskanzleramts, Bundesminister Dr. Thomas de Maizière (ab Dezember 2005), der ehemalige Chef des Bundeskanzleramts und jetzige Bundesminister des Auswärtigen, Dr. Frank-Walter Steinmeier, und der Bundesminister des Inneren, Dr. Wolfgang Schäuble (ab Dezember 2005), teilgenommen.

V. Beratungsgegenstände des Gremiums von besonderer Bedeutung

Wie bereits einleitend ausgeführt, unterliegen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 PKGrG sämtliche im Rahmen der Beratungen des Kontrollgremiums bekannt gewordenen Informationen grundsätzlich der Geheimhaltung und damit dem Verbot der Weitergabe an Dritte. Die in den Sitzungen des Gremiums bekannt gewordenen Informationen dürfen nur an die Mitglieder des Gremiums selbst, nicht aber generell an die Mitglieder des Deutschen Bundestages weitergegeben werden. Unter Beachtung dieses strikten Gebots der Geheimhaltung werden nachfolgend Beratungsgegenstände von besonderer Bedeutung in allgemeiner Form dargestellt, um zumindest einen cursorschen Überblick über das Tätigkeitsfeld des Kontrollgremiums zu geben.

1. Die Bekämpfung des internationalen Terrorismus

Wie bereits in den Vorjahresberichten dargelegt, hat sich der internationale Terrorismus mit den Anschlägen vom 11. September 2001 in den USA zu einer weltweiten Bedrohung entwickelt. Das Ausmaß der Gewaltbereitschaft, die logistische Vernetzung und die langfristig angelegte und grenzüberschreitende Vorgehensweise der Täter haben die Gefährdung weiter verdeutlicht. Die Bekämpfung des internationalen Terrorismus stellt weiterhin eine vorrangige Aufgabe der deutschen Sicherheitsbehörden und insbesondere der bundesdeutschen Nachrichtendienste dar. Im Vordergrund steht dabei die unverändert anhaltende Bedrohung durch den islamistischen Terrorismus. Die gescheiterten Kofferbomben-Anschläge auf Züge der Deutsche Bahn AG im Juli 2006, die vereitelten Anschlagversuche in Großbritannien im Juni 2007 und die jüngsten Festnahmen von drei Terrorverdächtigen im September 2007 haben erneut deutlich gemacht, dass grenzüberschreitende Verbindungen und Strukturen existent und funktionsfähig sind.

Die Nachrichtendienste in Deutschland wie in den europäischen Nachbarländern haben – im Zusammenwirken mit den Polizeibehörden – im Berichtszeitraum bei der Aufklärung von Strukturen des internationalen Terrorismus weiter gute Fortschritte gemacht. Beleg dafür sind nicht zuletzt die jüngsten Festnahmen in Deutschland und in einer Reihe von europäischen Nachbarländern.

Das Handeln der Nachrichtendienste bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus wird auch in Zukunft ein Schwerpunkt der Kontrolltätigkeit des Parlamentarischen Kontrollgremiums sein. Dabei wird ein besonderer Blick auf die internationale Zusammenarbeit der verschiedenen Dienste und den zur effektiven Bekämpfung des Terrorismus zwingend erforderlichen Informationsaustausch zwischen den Diensten zu legen sein. Zu diskutieren sind weiterhin auch die Grenzen zulässiger Informationsübermittlung. Zu der Gesamthematik hat sich das Gremium auch über die Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden im Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum unterrichten lassen.

2. Vorwürfe gegen den Bundesnachrichtendienst im Zusammenhang mit der Observation von Journalisten

Am 8. November 2005 veröffentlichte die Berliner Zeitung unter dem Titel „Ins Visier genommen“ einen Bericht über eine im Jahr 1994 über Monate andauernde Observation eines Journalisten durch den Bundesnachrichtendienst. Der Journalist hatte der Darstellung zufolge in einem 1993 erschienen Buch interne Details des Nachrichtendienstes ausgebreitet, wobei er angab, seine Informationen von hochrangigen BND-Mitarbeitern erhalten zu haben. In den folgenden Wochen nahmen große Teile der Presse die Thematik auf. In einem Bericht mit dem Titel „Kopfgeld für Kempinski“ vom 21. November 2005 behauptete das Magazin „Der Spiegel“ darüber hinaus, der BND habe auch Journalisten als Quellen geführt.

Das Parlamentarische Kontrollgremium der 15. Wahlperiode hat sich infolge der Veröffentlichungen mehrfach mit der Angelegenheit befasst. Der damalige Vorsitzende, Volker Neumann, gab am 21. November 2005 folgende Erklärung ab:

„Das Parlamentarische Kontrollgremium hat einstimmig den folgenden Beschluss gefasst:

Das Parlamentarische Kontrollgremium des Deutschen Bundestages hat sich heute erneut mit den in der Presse erhobenen Vorwürfen befasst, der BND habe über Monate hinweg Journalisten rechtswidrig observiert, um so deren Informanten aus dem BND zu enttarnen. Die Bundesregierung hat dem Gremium ausführlich zu diesem Vorgang berichtet und Fragen der Mitglieder beantwortet.

Das Gremium hat dabei festgestellt, dass der BND mit seiner Vorgehensweise teilweise seine ihm in § 2 Abs. 1 BNDG eingeräumten Befugnisse, Maßnahmen zum Schutz seiner Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Quellen zu treffen, überschritten hat. Jedoch sieht das Gremium hier noch weiteren Aufklärungsbedarf.

Um eine unverzügliche und gründliche Aufklärung der Vorfälle sicherzustellen, hat das Parlamentarische Kontrollgremium beschlossen, von der in § 2c PKGrG vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch zu machen, einen Sachverständigen mit der Untersuchung zu beauftragen.

Darüber hinaus hat das Kontrollgremium gegenüber der Bundesregierung ausdrücklich gefordert, dass sofort Maßnahmen ergriffen werden, die für die Zukunft eine Wiederholung solcher Vorfälle vermeiden helfen. Über den Fortschritt der Schaffung und Implementation dieser Maßnahmen wird die Bundesregierung das Kontrollgremium laufend informieren.“

Das Gremium verständigte sich darauf, erneut den ehemaligen Vorsitzenden Richter am Bundesgerichtshof, Dr. Gerhard Schäfer, als Sachverständigen gemäß § 2c PKGrG mit der Untersuchung zu beauftragen. Dr. Schäfer war zuvor bereits mit der Untersuchung der in dem Buch „Bedingt dienstbereit“ beschriebenen Vorgänge um die versuchte Enttarnung einer vermeintlichen Innenquelle eines russischen Nachrichtendienstes im BND zum Ende der neunziger Jahre beauftragt worden (hierzu s. unten V 4). Die Beauftragung des Sachverständigen wurde mit nachfolgender Pressemitteilung vom 30. November 2005 bekannt gegeben:

„Das Parlamentarische Kontrollgremium hat in seiner heutigen Sitzung einstimmig die erneute Beauftragung von Herrn Vorsitzenden Richter am Bundesgerichtshof a. D. Dr. Gerhard Schäfer nach § 2c des Kontrollgremiengesetzes (PKGrG) als Sachverständigen beschlossen.

Der Sachverständige soll die tatsächlichen und rechtlichen Hintergründe der in der Presse erhobenen und vom BND teilweise eingeräumten Vorwürfe aufklären, der BND habe über längere Zeiträume hinweg vor allem in den 90er Jahren im Inland Journalisten mit nachrichtendienstlichen Mitteln überwacht, um so deren Informanten aus dem BND zu enttarnen.

Darüber hinaus soll er die Praxis des BND hinsichtlich der möglichen Führung von Journalisten als Quellen untersuchen und dem ebenfalls in der Presse erhobenen Verdacht nachgehen, der BND habe – im Gegenzug für Informationen von journalistischen Quellen – selbst interne Informationen als so genanntes ‚Spielmaterial‘ preisgegeben.“

Dem Sachverständigen wurden von der Bundestagsverwaltung Arbeitsräume zur Verfügung gestellt, die den Anforderungen an die gebotene sichere Verwahrung von Akten entsprachen. Darüber hinaus wurden ihm zur Unterstützung ein Mitarbeiter des höheren Dienstes sowie eine Verwaltungsangestellte zugeordnet.

Aufgrund der gesetzlichen Regelungen stehen dem beauftragten Sachverständigen die Befugnisse des Gremiums nach §§ 2a und 2b PKGrG zu. So kann er gemäß § 2a PKGrG von der Bundesregierung in den Grenzen des § 2b PKGrG, die Einsicht in Akten und Dateien der Dienste, die Anhörung von Mitarbeitern der Dienste und die Möglichkeit von Besuchen bei den Diensten verlangen. Bereits im Rahmen eines früheren Auftrages (vgl. unten V 4) bestand Einigkeit zwischen dem Sachverständigen und den Mitgliedern des Kontrollgremiums, dass der Sachverständige darüber hinaus in unmittelbarer oder in entsprechender Anwendung des Artikel 35 Grundgesetz (GG) befugt ist, Rechts- und Amtshilfe durch Behörden des Bundes und der Länder in Anspruch zu nehmen sowie Auskunftspersonen anzuhören, die nicht dem Dienst angehören. Die Anhörungen können dabei nur formlos erfolgen, da dem Gremium nicht die Befugnisse aus der Strafprozessordnung (StPO) zur Verfügung stehen. Darüber hinaus bestand Einvernehmen mit dem Gremium, dass die beamtenrechtlich vorgeschriebenen Aussagegenehmigungen auch für die Anhörungen des Sachverständigen eingeholt werden müssen. Dieses Verständnis von den Befugnissen des Kontrollgremiums und des Sachverständigen wurde auch diesem Auftrag zugrunde gelegt.

Am 2. Januar 2006 nahm der Sachverständige mit den genannten Mitarbeitern seine Arbeit auf. Er zog umfangreiche Aktenbestände des BND bei und hörte eine Anzahl von Mitarbeitern und ehemaligen Mitarbeitern des Dienstes an. Am 10. Mai 2006 legte der Sachverständige dem Parlamentarischen Kontrollgremium der 16. Wahlperiode seinen Abschlußbericht vor.

Nachdem die Süddeutsche Zeitung am 12. Mai 2006 über den noch als VS-Geheim eingestuft Bericht des Sachverständigen berichtet hatte, teilte das Gremium am 16. Mai 2006 mit:

„Das Parlamentarische Kontrollgremium hat bei einer Enthaltung beschlossen, nachfolgende öffentliche Bewertung gem. § 5 Abs.1 Satz 5 PKGrG abzugeben:

Das Parlamentarische Kontrollgremium beabsichtigt, den Bericht des Sachverständigen zu veröffentlichen. Zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte von Betroffenen hat das Gremium entschieden, dass diesen vorab Gehör gewährt wird. Die Veröffentlichung soll nach Beratung und Entscheidung in der nächsten Sitzung des Gremiums am

Mittwoch, dem 24. Mai 2006 erfolgen. Die Bundesregierung hat für die Sitzung eine Stellungnahme zugesagt.“

Ein entsprechend dem oben dargestellten Beschluss des Gremiums angehörter Journalist erwirkte am 23. Mai 2005 vor dem Verwaltungsgericht Berlin im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes einen Beschluss, nach dem die Veröffentlichung des Berichts des Sachverständigen zu unterlassen ist, soweit darin ihn betreffende personenbezogene Daten enthalten sind. Das Hauptsacheverfahren in dieser Angelegenheit ist noch anhängig.

Am 26. Mai 2006 wurde eine in Hinblick auf die personenbezogenen Angaben anonymisierte Fassung des Berichts auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht: http://www.bundestag.de/parlament/gremien/kontrollgremien/parlkon/bnd_bericht.pdf

3. Vorwürfe gegen die Nachrichtendienste im Zusammenhang mit dem Irak-Krieg und der Bekämpfung des internationalen Terrorismus

Das Kontrollgremium behandelte im Berichtszeitraum ausführlich die in der Öffentlichkeit und im Parlament erhobenen Vorwürfe gegen die bundesdeutschen Nachrichtendienste im Zusammenhang mit dem Irak-Krieg und der Bekämpfung des internationalen Terrorismus. Durch die Abgabe zahlreicher öffentlicher Bewertungen wurde zugleich die Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit hergestellt.

So befasste sich das Kontrollgremium – wie bereits das Kontrollgremium der 15. Wahlperiode – mit Festnahmen und Gefangenentransporten ausländischer Stellen außerhalb eines rechtsförmlichen Verfahrens, jedoch nur soweit hierdurch die Tätigkeit der bundesdeutschen Nachrichtendienste berührt gewesen sein könnte. Hier waren insbesondere die Festnahme des Deutsch-Libanesen Khaled El Masri durch US-Behörden sowie mögliche Kenntnisse der Nachrichtendienste und der Bundesregierung diesbezüglich Gegenstand der Kontrolle. Das Kontrollgremium der 15. Wahlperiode beschloss anlässlich seiner letzten Sitzung am 12. Dezember 2005 einstimmig folgende öffentliche Bewertung:

„In verschiedenen Presseberichten wurde dargestellt, das Parlamentarische Kontrollgremium des Deutschen Bundestages sei bereits im Jahr 2004 über die behauptete Entführung des deutsch-libanesischen Staatsangehörigen Khaled el-Masri informiert worden.

Diese Berichterstattung ist unzutreffend. Das Kontrollgremium ist vielmehr erst aus Anlass eines Berichts des ZDF-Magazins ‚Frontal 21‘ vom 1. Februar 2005 und auf Antrag eines Mitglieds des Gremiums über diesen Sachverhalt in seiner Sitzung am 16. Februar 2005 unterrichtet worden. Die Bundesregierung konnte damals gegenüber dem Kontrollgremium die Presseberichterstattung weder bestätigen noch entkräften.

Das Parlamentarische Kontrollgremium wurde in seiner Sitzung am 12. Dezember 2005 durch die Bundesregie-

runge über ihre Erkenntnisse in dieser Angelegenheit und über ihre Bemühungen um Aufklärung unterrichtet.

Das Parlamentarische Kontrollgremium wird seine Untersuchungen in neuer Zusammensetzung fortsetzen.“

Auch mit den im Verlauf des Januars 2006 erneut erhobenen Vorwürfen gegenüber den Nachrichtendiensten des Bundes zu Befragungen von in Syrien und Guantanamo inhaftierten Terrorverdächtigen durch Mitarbeiter deutscher Sicherheitsbehörden befasste sich das Kontrollgremium.

Außerdem waren die gegen den BND in den Medien erhobenen Vorwürfe bezüglich seiner Aktivitäten im Irak zu Zeiten des Irak-Krieges Gegenstand intensiver Kontrolle. Nachdem die „Süddeutsche Zeitung“ und das ARD-Fernsehmagazin „Panorama“ am 12. Januar 2006 behauptet hatten, Mitarbeiter des Bundesnachrichtendienstes hätten im Rahmen des Irak-Krieges im Jahr 2003 US-Streitkräfte durch Benennung von Objekten oder durch Verifizieren von Zielen für Bombardierungen in der Kriegsführung unterstützt, fasste das Gremium am 13. Januar 2006 mit der notwendigen 2/3-Mehrheit den folgenden Beschluss:

„Das Parlamentarische Kontrollgremium des Deutschen Bundestages ist heute kurzfristig zu einer Sondersitzung zusammengetreten und hat sich mit den Berichten im ARD-Magazin ‚Panorama‘ vom 12. Januar 2006 sowie in der Süddeutschen Zeitung vom selben Tage befasst, zwei Mitarbeiter des BND hätten im Rahmen des Irak-Krieges – mit Kenntnis der damaligen Bundesregierung – US-Streitkräfte durch Benennung von Objekten oder durch Verifizierung von Zielen für Bombardierungen in der Kriegsführung unterstützt.

Die Bundesregierung hat dem Gremium ausführlich zu den tatsächlichen Aktivitäten des BND im Irak berichtet und Fragen der Mitglieder beantwortet. Insbesondere hat die Bundesregierung detailliert vorgetragen

- *zum Entscheidungsprozess innerhalb des BND, der in Abstimmung mit dem Chef des Bundeskanzleramtes und dem Bundesaußenminister zur fortdauernden Präsenz von BND-Mitarbeitern in Bagdad vor Ausbruch des Kriegsgeschehens und danach führte,*
- *zu den Einzelheiten des Auftrages zur fortlaufenden eigenständigen Lagebeurteilung durch den BND für die Bundesregierung, zur Einhaltung dieser Auftragsregeln sowie zur Zusammenarbeit mit befreundeten Diensten,*
- *zu den Kommunikationswegen zwischen den BND-Mitarbeitern im Irak und der BND-Zentrale sowie zu den befreundeten Diensten,*
- *zum Vorgang der Bombardierung eines bestimmten Restaurants im Stadtteil Mansur in Bagdad am 7. April 2003.*

Danach haben sich für das Kontrollgremium keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Mitarbeiter des BND – entgegen ihrem Auftrag und der eindeutigen Weisungslage – an Zielerfassungen oder Einsatzsteuerung für die

US-Streitkräfte beteiligt waren. Dies gilt insbesondere für die Bombardierung des Restaurants im Stadtteil Mansur am 7. April 2003.

Das Kontrollgremium hat beschlossen, die Untersuchungen in der nächsten Woche durch persönliche Anhörung der BND-Mitarbeiter, die im Irak verblieben waren, fortzusetzen (§ 2a PKGrG).“

In der folgenden Sitzung am 18. Januar 2006 gab das Gremium folgende einstimmig beschlossene Erklärung ab:

„Das Parlamentarische Kontrollgremium des Deutschen Bundestages hat in seiner heutigen Sitzung die beiden BND-Mitarbeiter angehört, die nach Ausbruch des Irak-Krieges in Bagdad zum Zweck der eigenständigen Lagebeurteilung für die Bundesregierung verblieben waren.

Die BND-Mitarbeiter haben dem Kontrollgremium ausführlich berichtet

- *zu den Einzelheiten ihres Auftrags in Bagdad,*
- *zu ihren tatsächlichen Aktivitäten im Irak,*
- *zum Umfang ihrer Berichterstattung an die BND-Zentrale in Pullachund*
- *zu ihren konkreten Kommunikationsverbindungen.*

Die Mitarbeiter haben glaubhaft bekundet, in keiner Weise – weder bei Vorbereitung noch bei Planung oder Durchführung – an der Bombardierung des Restaurants im Stadtteil Mansur am 7. April 2003 mitgewirkt zu haben.

Sie haben zudem berichtet, dass zu keinem Zeitpunkt direkte Kontakte zwischen ihnen und Vertretern der Vereinigten Staaten bis zum Eintreffen der Streitkräfte in Bagdad bestanden haben.

Weitere Mitarbeiter des BND haben bekundet, dass es eine klare und eindeutige Auftrags- und Weisungslage gab, keine Unterstützung für operative Kampfhandlungen zu leisten.

Die Bundesregierung hat dargelegt, dass diese Auftrags- und Weisungslage im tatsächlichen Vollzug auch eingehalten worden ist.

Das Kontrollgremium wird diese Darlegungen der Bundesregierung unter anderem durch Akteneinsicht und erforderlichenfalls durch Beauftragung eines militärischen Sachverständigen überprüfen.“

Am 25. Januar 2006 teilte der damalige Vorsitzende des Kontrollgremiums, Dr. Norbert Röttgen, in dessen Auftrag mit:

„Das Parlamentarische Kontrollgremium des Deutschen Bundestages hat in seiner heutigen Sitzung seine Untersuchungen und Beratungen zu den Aktivitäten des BND im Irak fortgesetzt.

Das Kontrollgremium hat die Bundesregierung aufgefordert, einen umfassenden schriftlichen Bericht zu den aufgeworfenen Fragen im Zusammenhang mit dem Einsatz zweier BND-Mitarbeiter in Bagdad im Jahre 2003, der

Festnahme von Khaled el-Masri durch amerikanische Behörden und der Befragung von Gefangenen durch Nachrichtendienste des Bundes im Ausland zu erstellen. Die Bundesregierung soll dabei auch die im Antragsentwurf der FDP-Fraktion zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses unter Ziffer II. und im Eckpunktepapier der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zur Kontrolle der Geheimdienste und zur Stärkung des Folterverbots' unter A, B und C auf den Seiten 2 und 3 des Papiers enthaltenen Fragen sowie weitere Fragen von Mitgliedern des Gremiums beantworten.

Die Bundesregierung hat zugesagt, den Mitgliedern des Gremiums diesen Bericht rechtzeitig vor der Sitzung des Gremiums am 22. Februar 2006 zur Verfügung zu stellen.

Das Kontrollgremium wird parallel zur Berichterstattung durch die Bundesregierung wöchentlich tagen, damit bis spätestens Ende Februar 2006 der Öffentlichkeit ein entsprechender Bericht vorgelegt werden kann.“

Die Bundesregierung legte am 20. Februar 2006 dem Gremium einen als „VS-Geheim“ eingestuften Bericht vor, den das Gremium in seiner Sitzung am 22. Februar 2006 ausführlich beriet. Auf Bitten des Kontrollgremiums wurde daneben eine offene Fassung des Regierungsberichts der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Darüber hinaus wurde eine „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestufte Fassung allen Abgeordneten des Deutschen Bundestages übermittelt. Dies erfolgte, nachdem der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit festgestellt hatte, dass andernfalls personenbezogene Daten in unzulässiger Weise veröffentlicht worden wären.

Das Parlamentarische Kontrollgremium gab am 22. Februar 2006 mit der erforderlichen Mehrheit eine ausführliche und umfangreiche Bewertung zu dem Bericht der Bundesregierung zu den Vorgängen im Zusammenhang mit dem Irak-Krieg und der Bekämpfung des internationalen Terrorismus ab. Die Bewertung umfasst insgesamt 39 Seiten und wurde, ebenso wie eine abweichende Bewertung des Abgeordneten Dr. Max Stadler (FDP), eine Erklärung des Abgeordneten Wolfgang Nešković (DIE LINKE.) und eine abweichende Bewertung des Abgeordneten Hans-Christian Ströbele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), als Bundestagsdrucksache 16/800 und auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht.

Zusammenfassend hielt die Mehrheit des Gremiums in seiner Bewertung fest:

„Das Parlamentarische Kontrollgremium hat in den vergangenen Wochen die in der Öffentlichkeit erhobenen Vorwürfe im Hinblick auf eine angebliche Beteiligung des Bundesnachrichtendienstes an operativen Kriegshandlungen im Irak-Krieg im Jahre 2003, die Festnahme des Deutsch-Libanesen Khaled El Masri durch US-Behörden und mögliche Kenntnisse der Dienste und der Bundesregierung hierzu sowie die Durchführung von Befragungen in Syrien und in Guantanamo inhaftierter Terrorverdächtiger durch Mitarbeiter deutscher Sicherheitsbehörden ausführlich und umfassend durch Anhörungen von über 20 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Nachrichten-

dienste und einer Vielzahl von Vertretern der ehemaligen und der heutigen Bundesregierung sowie durch umfangreiche Akteneinsicht untersucht.

Die Bundesregierung ist im Ergebnis sämtlichen Begehren der Mitglieder des Kontrollgremiums auf Auskunft, Akteneinsicht und Anhörung von Mitarbeitern unverzüglich und in vollem Umfang nachgekommen.

Im Zuge seiner Untersuchungen hat das Gremium die Bundesregierung in seiner Sitzung am 25. Januar 2006 aufgefordert, einen umfassenden schriftlichen Bericht zu allen aufgeworfenen Fragen zu erstellen. Dieser Aufforderung ist die Bundesregierung am 20. Februar 2006 gegenüber dem Kontrollgremium durch die Vorlage eines Berichts nachgekommen, der auch geheimhaltungsbedürftige operative Einzelheiten enthält. Eine unter Sicherheitsaspekten bereinigte Fassung des Berichts wird von der Bundesregierung zeitnah gefertigt und allen Mitgliedern des Deutschen Bundestages sowie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Nach den Feststellungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums sind die den öffentlich erhobenen Vorwürfen zu Grunde liegenden Sachverhalte aufgeklärt. Dies konnte in erheblich kürzerer Zeit erreicht werden, als dies im Rahmen eines Untersuchungsausschusses möglich gewesen wäre.

Auf dieser Grundlage sowie durch die umfangreiche Akteneinsicht und Anhörungen der beteiligten Personen haben sich für das Parlamentarische Kontrollgremium die Darstellungen im Bericht der Bundesregierung bestätigt.

Das Kontrollgremium ist zu der Überzeugung gelangt, dass der in der Presse erhobene Vorwurf einer Beteiligung von BND-Mitarbeitern an operativen Kriegshandlungen im Irak – vor allem an der Bombardierungen eines Restaurants im Stadtteil Mansour in Bagdad am 7. April 2003 – jeglicher Grundlage entbehrt. Die anders lautende Medienberichterstattung ist widerlegt.

Nach Einschätzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums hat diese öffentliche Berichterstattung in einem höchst sensiblen Bereich mit der sich daran anschließenden breiten öffentlichen Diskussion nicht dazu beigetragen, die aktuelle Sicherheitslage für die Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland und insbesondere für die deutschen Soldatinnen und Soldaten in Auslandseinsätzen zu verbessern. Das Parlamentarische Kontrollgremium hat vielmehr zur Kenntnis nehmen müssen, dass die Arbeit der Nachrichtendienste beeinträchtigt wurde.

Nach Überzeugung des Parlamentarischen Kontrollgremiums haben weder die Bundesregierung noch der Bundesnachrichtendienst, das Bundeskriminalamt oder das Bundesamt für Verfassungsschutz Unterstützungshandlungen zur Festnahme und mutmaßlichen Freiheitsberaubung zum Nachteil des deutsch-libanesischen Staatsangehörigen Khaled El Masri durch US-Stellen geleistet.

Die untersuchten Fälle der Befragungen von im Ausland inhaftierten Terrorverdächtigen durch Mitarbeiter der Nachrichtendienste waren nach Überzeugung des Parlamentarischen Kontrollgremiums zur Aufklärung von Ge-

fährungen durch den internationalen Terrorismus im Rahmen des jeweiligen gesetzlichen Auftrags der Dienste und der ihnen hierzu verliehenen Befugnisse zulässig und geboten.

Allerdings sind im Zuge der Untersuchungen auch einige Aspekte zu Tage getreten, die das Gremium durchaus kritisch bewertet. Insbesondere geht das Gremium davon aus, dass es durch die Bundesregierung in mehreren Fällen frühzeitig und umfassend hätte unterrichtet werden müssen.

Im Ergebnis hat das Parlamentarische Kontrollgremium festgestellt, dass die aufgezeigten Kritikpunkte durch die Bundesregierung angenommen und die notwendigen Konsequenzen bereits gezogen worden sind.

Das Parlamentarische Kontrollgremium wird in Zukunft mit besonderer Aufmerksamkeit die praktische Implementierung der gezogenen Konsequenzen überwachen.“

Dieser Mehrheitsmeinung schlossen sich die Vertreter der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht an. Zur Klärung, Bewertung und Prüfung notwendiger Konsequenzen wurde am 7. April 2006 gemäß Artikel 44 GG die Einsetzung des 1. Untersuchungsausschusses der 16. Wahlperiode beschlossen, der sich am gleichen Tag konstituierte (s. Bundestagsdrucksache 16/990 in der Fassung des GO-Ausschusses vom 7. April 2006 – Bundestagsdrucksache 16/1179). Im Oktober 2006 wurde der Auftrag des Ausschusses um weitere Themenkomplexe erweitert, die ebenfalls die Tätigkeit des BND betreffen (Bundestagsdrucksache 16/3028 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 27. Oktober 2006 – Bundestagsdrucksache 16/3191). Eine nochmalige Erweiterung erfuhr der Untersuchungsauftrag am 6. Juli 2007 (Bundestagsdrucksache 16/5751 in der Fassung der Beschlussempfehlung des GO-Ausschusses vom 6. Juli 2007 – Bundestagsdrucksache 16/6007). Die Arbeit des Untersuchungsausschusses war im Berichtszeitraum noch nicht abgeschlossen.

4. Abschließende Bewertung zum Buch „Bedingt dienstbereit“

Erstmals machte das Parlamentarische Kontrollgremium von der gesetzlichen Möglichkeit der Beauftragung eines Sachverständigen nach § 2c PKGrG Gebrauch, als es im November 2004 den Vorsitzenden Richter am Bundesgerichtshof a. D. Dr. Gerhard Schäfer mit der Untersuchung zu den in dem Buch „Bedingt dienstbereit“ von dem wegen Betruges zum Nachteil des BND rechtskräftig verurteilten Norbert Juretzko und Helmut Dietl beschriebenen Vorgängen um die versuchte Enttarnung einer vermeintlichen Innenquelle eines russischen Nachrichtendienstes im BND zum Ende der neunziger Jahre beauftragte. Der Sachverständige sollte u. a. klären, ob und inwieweit es insoweit Unzulänglichkeiten der Dienst- und Fachaufsicht im BND und im Bundeskanzleramt gegeben hatte. Am 29. Juni 2005 legte der Sachverständige dem Gremium seinen Abschlussbericht vor (s. Bundestagsdrucksache 15/5989, S. 7).

Das Parlamentarische Kontrollgremium der 15. Wahlperiode hat sich in seiner Sitzung am 30. November 2005

abschließend mit dem Bericht des Sachverständigen zu den in dem Buch beschriebenen Vorgängen befasst und einstimmig beschlossen, nachfolgende öffentliche Bewertung gemäß § 5 Abs.1 Satz 5 PKGrG abzugeben:

„Die Darstellungen in dem Buch lassen sich nach den Erkenntnissen des Sachverständigen in mehreren Fällen nicht durch feststellbare Tatsachen belegen. Der Sachverständige hat insbesondere keine unlauteren Einflüsse auf die damalige Sachverhaltsaufklärung durch den BND oder die Justizbehörden festgestellt. Für ein Fehlverhalten der damals im Bundeskanzleramt verantwortlich handelnden Personen haben sich keine Anhaltspunkte gefunden. Andererseits hat der Sachverständige aber erhebliche Mängel bei den dienstinternen Ermittlungen des BND zur Aufklärung der Angelegenheit aufgezeigt, die in erster Linie in der damaligen Organisationsstruktur begründet waren. Diese Defizite sind nach den Erkenntnissen des Sachverständigen zwischenzeitig weitestgehend behoben worden.

Gestützt auf Vorschläge des Sachverständigen regt das Parlamentarische Kontrollgremium an, die gesetzlichen Regelungen zur heimlichen Informationsbeschaffung durch die Nachrichtendienste zu überarbeiten. So erscheint dem Gremium der vom Bundesverfassungsgericht besonders betonte notwendige präventive Rechtsschutz in Fällen des Einsatzes verdeckter Ermittler gegen bestimmte Betroffene und im Rahmen technischer Überwachungsmaßnahmen in Wohnungen defizitär. Auch hinsichtlich der Aufzeichnung des nicht öffentlich gesprochenen Wortes mit technischen Mitteln außerhalb von Wohnungen oder in Bezug auf länger dauernde Observationen mit technischen Mitteln sollte der präventive Rechtsschutz überdacht werden.

Das Gremium regt insoweit ein Verfahren ähnlich § 15 Abs. 6 GlO an, wonach eine unabhängige gerichtsähnliche Kommission die Zulässigkeit und Notwendigkeit derartiger Anordnung feststellen muss. Hierüber wird in den zuständigen Ausschüssen des Deutschen Bundestages beraten werden müssen.“

5. Vorwürfe gegen den Bundesnachrichtendienst bezüglich der Unterstützung eines mutmaßlichen Terroristen

Das Fernsehmagazin „Panorama“ erhob in seiner Sendung vom 27. Oktober 2005 den Vorwurf, der BND habe polizeiliche Maßnahmen gegen einen mutmaßlichen syrischen Terroristen verhindert und ihm zur Flucht verholfen. Hierzu erklärte das Parlamentarische Kontrollgremium der 15. Wahlperiode am 30. November 2005:

„Das Parlamentarische Kontrollgremium hat einstimmig den folgenden Beschluss gefasst:

Das Parlamentarische Kontrollgremium hat sich erneut mit dem in der Fernsehsendung „Panorama“ vom 27. Oktober 2005 erhobenen Vorwurf befasst, der BND habe polizeiliche Maßnahmen gegen den mutmaßlichen Terroristen ‚Louai Sakra‘ verhindert und ihm zur Flucht vor den deutschen Strafverfolgungsbehörden nach Syrien verholfen.

Die Bundesregierung hat dem Gremium auch zu diesem Vorgang ausführlich berichtet und Fragen der Mitglieder beantwortet. Darüber hinaus hat das Gremium von der Möglichkeit zur Anhörung von Mitarbeitern des Dienstes und der Einsicht von Akten (§ 2a PKGrG) Gebrauch gemacht.

Das Kontrollgremium hat im Ergebnis kein Fehlverhalten des BND feststellen können.

Die gegen den BND erhobenen Vorwürfe entbehren nach den Feststellungen des Kontrollgremiums jeglicher Grundlage.“

6. Aktuelle Entwicklungen in Afghanistan

Wie bereits in den letzten Berichten dargelegt, bildete die fortlaufende Information über die aktuelle Bedrohungslage in Afghanistan und die Sicherheitslage für die in Afghanistan stationierten ISAF-Truppen ein wichtiges Thema bei den Unterrichtungen durch die Bundesregierung.

Die Bemühungen der ausländischen und insbesondere auch der deutschen Streitkräfte in der Unterstützung der Zentralregierung und beim Aufbau gesellschaftlicher Strukturen haben weiterhin die Unterstützung einer breiten Mehrheit im Bundestag.

Der zielgenaue Einsatz sämtlicher den Nachrichtendiensten zur Verfügung stehender Mittel sowohl in personeller als auch in technischer Hinsicht gehört gerade angesichts der im Berichtszeitraum erfolgten Anschläge gegen deutsche Soldaten und der Entführungen auch deutscher Staatsangehöriger zu den wichtigen Aufgaben der Dienste, die sich der Unterstützung des Kontrollgremiums auf diesem Felde weiter sicher sein können.

7. Aktuelle Entwicklungen im Irak

Selbstverständlich war auch die fortlaufende Berichterstattung über die aktuelle Sicherheitslage im Irak und die Perspektiven für die politische Zukunft des Landes Gegenstand der Beratungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums. Auch die Entführungen deutscher Staatsangehöriger waren Gegenstand der Berichterstattung. Die Bundesregierung hat das Gremium fortlaufend über das Schicksal der entführten Personen und die Bemühungen der deutschen Sicherheitsbehörden um ihre Freilassung informiert.

8. Aktuelle Entwicklungen in der Demokratischen Republik Kongo

Insbesondere mit Blick auf die von der EUFOR RD CONGO unter Beteiligung deutscher Soldaten unterstützten Parlaments- und Präsidentschaftswahlen im Jahr 2006 befasste sich das Gremium auch vertieft mit der aktuellen Sicherheitslage in der Demokratischen Republik Kongo.

9. Aktuelle Entwicklungen im Libanon

Im Berichtszeitraum war auch die aktuelle Lage im Libanon vor dem Hintergrund der Teilnahme der Bundeswehr

an der UNIFIL-Mission Gegenstand der Beratungen des Gremiums.

10. Proliferation von Massenvernichtungsmitteln und Trägerraketen

Die besondere Aufmerksamkeit des Kontrollgremiums galt – wie in den Vorjahren – den beträchtlichen Gefahren, die sich aus den Aufrüstungsbemühungen einiger Schwellenländer im Bereich der atomaren, biologischen und chemischen Waffen (ABC-Waffen) sowie der Entwicklung von Trägerraketen ergeben. Die damit einhergehende Verbreitung (Proliferation) dieser Massenvernichtungsmittel in Regionen außerhalb des Gebiets der NATO und des ehemaligen Warschauer Pakts bedeutet nach wie vor eine ernsthafte und wachsende Gefährdung des Weltfriedens.

Die Bundesregierung hat das Kontrollgremium laufend über die Entwicklung in diesen Bereichen unterrichtet. Mit großer Sorge hat das Gremium dabei weiterhin die Entwicklungen speziell im Iran zur Kenntnis genommen.

11. Politischer Extremismus in Deutschland

Wie in den vergangenen Berichtszeiträumen hat sich das Gremium auch im Zeitraum von Oktober 2005 bis Dezember 2007 mit den Entwicklungen im Bereich des Rechts- und Linksextremismus befasst. Das Gremium ließ sich dabei laufend über die Aktivitäten einzelner Organisationen und Gruppierungen unterrichten.

Der Bereich des Ausländerextremismus war – wie in der Vergangenheit – ebenfalls Gegenstand der Erörterungen. Extremistische und terroristische Ausländergruppierungen gefährden weiterhin in unterschiedlicher Intensität die innere Sicherheit Deutschlands. Extremistisch-islamistische Bestrebungen haben sich zu einer ständigen Bedrohung für die internationale Staatengemeinschaft entwickelt. Auch in Deutschland gefährden radikale Islamisten die innere Sicherheit. Im Bereich des Ausländerextremismus waren daher die beobachteten Aktivitäten dieser Gruppierungen ein wichtiger Beratungsgegenstand. Die Bundesregierung berichtete dabei nicht nur über die ihr vorliegenden Informationen, sondern auch über die von ihr geplanten und ergriffenen Maßnahmen. Die jüngsten Verhaftungen von zwei zum Islam konvertierten Deutschen belegen aber auch, dass die Gefahr des islamistischen Terrorismus nicht nur aus dem Ausland kommt, sondern auch von deutschen Konvertiten ausgehen kann.

12. Vorwürfe gegen das Bundesamt für Verfassungsschutz im Zusammenhang mit der Wiederaufnahme der Ermittlungen zum Attentat der „Rote Armee Fraktion“ auf Generalbundesanwalt Buback

Im Zusammenhang mit der Wiederaufnahme der Ermittlungen zu dem Attentat der „Roten Armee Fraktion“ (RAF) am 7. April 1977 auf Generalbundesanwalt Siegfried Buback und dessen Begleiter Wolfgang Göbel

und Georg Wurster durch die Bundesanwaltschaft befasste sich das Kontrollgremium in seiner Sitzung am 25. April 2007 mit den in den Medien erhobenen Vorwürfen, das Bundesamt für Verfassungsschutz habe Erkenntnisse unzulässigerweise nicht an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet, und beschloss einstimmig, folgende Erklärung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 5 PKGrG abzugeben:

„Das Parlamentarische Kontrollgremium hat sich in seiner Sitzung am 25. April 2007 mit den in der Öffentlichkeit erhobenen Vorwürfen zum Tatkomplex Buback befasst.

Das Gremium hat dabei Vertreter der Bundesregierung und der Nachrichtendienste angehört.

Es wurden keine Übermittlungsversäumnisse des Bundesamtes für Verfassungsschutz festgestellt. Das Gremium hat die Bundesregierung um Fortsetzung der Unterrichtung in der nächsten Sitzung gebeten.“

13. Problematik der Beobachtung von Bundestagsabgeordneten durch den Verfassungsschutz

Vor dem Hintergrund von Presseberichten im März 2006 über die mögliche Beobachtung eines oder mehrerer Mitglieder des Deutschen Bundestages durch den Verfassungsschutz des Saarlandes wurde die Frage nach der Zulässigkeit und den Grenzen einer Beobachtung von Abgeordneten gestellt. Die Fragestellung war sowohl Gegenstand der Ausübung des Fragerechts als auch eines Antrags sowie von Sitzungen des Ältestenrates des Deutschen Bundestages (vgl. hierzu etwa u. a. Antworten der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksachen 16/1590, 16/2166, 16/3964 und 16/4502).

Die Bundesregierung hat in ihren Antworten auf die parlamentarischen Anfragen allgemein hervorgehoben, dass Rechtsgrundlage für ihre Beobachtungstätigkeit § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) sei, wonach Aufgabe der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder die Sammlung und Auswertung von Informationen sei, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen über die dort näher bezeichneten Bestrebungen. Das Gesetz sehe in Bezug auf den gesetzlichen Auftrag des BfV keine privilegierte Sonderbehandlung von Mitgliedern parlamentarischer Körperschaften vor. Insofern seien die Vorschriften ohne Ansehen der Person anzuwenden. Auch ein vom Wissenschaftlichen Dienst des Deutschen Bundestages für den Ältestenrat erstattetes Gutachten komme zu dem Ergebnis, dass eine Beobachtung von Abgeordneten bzw. der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel nur dann unzulässig sei, wenn die Funktionsfähigkeit des Parlaments bzw. die innerparlamentarischen Statusrechte des Abgeordneten beeinträchtigt würden. Dies sei nur dann der Fall, wenn die Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörden auf die parlamentarische Willensbildung bzw. die parlamentarische Tätigkeit des Abgeordneten als solche direkt oder indirekt Einfluss nehmen würde. Vorbehaltlich solcher statusbeeinträchti-

gender Rechtswirkungen auf die verfassungsmäßigen Rechte nach den Artikeln 46 und 38 GG sei eine Beobachtung von Abgeordneten – auch mit nachrichtendienstlichen Mitteln – grundsätzlich zulässig (vgl. Bundestagsdrucksache 16/1590 S. 2).

Die Bundesregierung hat das Parlamentarische Kontrollgremium am 5. April 2006 umfassend und ausführlich über die Rechtsgrundlagen, das Verfahren und die Praxis bei der Beobachtung von Abgeordneten durch das BfV unterrichtet. Diese Auffassung der Bundesregierung ist im Gremium umstritten.

14. Spionage

Die Bundesrepublik Deutschland ist unverändert ein Auspähungsziel für Nachrichtendienste fremder Staaten. Neben der Informationsbeschaffung aus den klassischen Bereichen Politik, Militär, Wirtschaft, Wissenschaft und Technik besteht ein Interesse an der Ausspähung und Unterwanderung in Deutschland ansässiger Organisationen und Personengruppen, die in Opposition zum Regime im Heimatland stehen. Die Bundesregierung hat dem Gremium ihre diesbezüglichen Erkenntnisse regelmäßig mitgeteilt. Das Gremium hat sich dabei auch über den aktuellen Stand einzelner vom Generalbundesanwalt geführter Ermittlungsverfahren informieren lassen.

15. Verdeckte Online-Durchsuchung

Der Bundesgerichtshof hat in seinem Beschluss vom 31. Januar 2007 entschieden, dass die heimliche Durchsuchung der im Computer eines Beschuldigten gespeicherten Daten mit Hilfe eines Programms, das ohne Wissen des Betroffenen aufgespielt wurde (verdeckte Online-Durchsuchung) nach der Strafprozessordnung unzulässig sei. Es fehle an der für einen solchen Eingriff erforderlichen Ermächtigungsgrundlage. Nach der Entscheidung ist die verdeckte Online-Durchsuchung insbesondere nicht durch § 102 StPO (Durchsuchung beim Verdächtigen) gedeckt, weil die Durchsuchung in der Strafprozessordnung als eine offen durchzuführende Ermittlungsmaßnahme geregelt sei. Zum anderen folge dies aus einem Vergleich mit Ermittlungsmaßnahmen, die – wie die Überwachung der Telekommunikation oder die Wohnraumüberwachung – ohne Wissen des Betroffenen durchgeführt werden könnten, für die aber deutlich höhere formelle und materielle Anforderungen an die Anordnung und Durchführung bestünden (BGH, Beschluss vom 31. Januar 2007, StB 16/06).

Die Bundesregierung prüft gegenwärtig, welcher gesetzgeberischer Änderungsbedarf bei der entsprechenden Informationsbeschaffung durch Nachrichtendienste besteht. Als Rechtsgrundlage für eine heimliche Informationserhebung mittels Online-Durchsuchung für das BfV wurden bisher der § 9 Abs. 1, § 8 Abs. 2 des BVerfSchG angesehen. Die entsprechende Befugnis des MAD wird aus §§ 5, 4 Abs. 1 MADG i. V. m. mit § 9 Abs. 1, § 8 Abs. 2 des BVerfSchG abgeleitet, die des BND aus § 3 des Bundesnachrichtendienstgesetzes (BNDG). Die Prüfung der Bundesregierung umfasst auch die Frage, ob über die be-

reits bestehenden Vorgaben zum Schutz des Kernbereichs der privaten Lebensgestaltung hinaus weitere Regelungen erforderlich sind.

Beim Bundesverfassungsgericht sind aktuell mehrere Verfassungsbeschwerden anhängig, die sich mit der Zulässigkeit verdeckter Online-Durchsuchungen befassen. Die Verfassungsbeschwerden richten sich gegen das am 30. Dezember 2006 in Kraft getretene Änderungsgesetz zum nordrhein-westfälischen Verfassungsschutzgesetz, welches dem Verfassungsschutz unter anderem die Befugnis gibt, heimlich auf an das Internet angeschlossene Computersysteme zuzugreifen. Die Entscheidung steht noch aus (Az.: 1 BvR 370/07 und 1 BvR 595/07).

Am 27. April 2007 erklärte Bundesminister Dr. Wolfgang Schäuble, es gebe ein vorläufiges Moratorium in Bezug auf die Online-Durchsuchungen.

Das Parlamentarische Kontrollgremium hat sich eingehend über die Rechtslage sowie über die Praxis der verdeckten Online-Durchsuchungen unterrichten lassen. Dabei hat das Gremium auch ein Informationsgespräch mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit geführt.

Die G 10-Kommission hat in einem Schreiben an den Bundesminister des Innern vom 26. Mai 2007 deutlich gemacht, dass die Vorschrift des § 8 Abs. 2 BVerfSchG nach ihrer Auffassung für die Durchführung von verdeckten Online-Durchsuchungen einer Präzisierung bedürfe. Die Kommission hat nachdrücklich um die Berücksichtigung der Grundrechtsrelevanz der verschiedenen Zugriffsmöglichkeiten auf Computer, vornehmlich soweit in die von Artikel 10 GG geschützte Unverletzlichkeit des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses eingegriffen werde, gebeten. Der Bundesminister des Innern hat in seinem Antwortschreiben vom 28. Juni 2007 hervorgehoben, dass die Bundesregierung derzeit prüfe, unter welchen Voraussetzungen eine normenklare Rechtsgrundlage für Online-Durchsuchungen geschaffen werden könne. Er hat versichert, dass die Beachtung der grundrechtsbezogenen Anforderungen an solche Maßnahmen dabei ein zentrales Thema darstelle.

16. Beratung der Wirtschaftspläne

Gemäß § 2e Abs. 2 Satz 1 PKGrG hat das Gremium die Wirtschaftspläne der Dienste für die Haushaltsjahre 2006 und 2007 mitberaten. Für das Haushaltsjahr 2006 fand die Beratung am 10. Mai 2006 und für das Haushaltsjahr 2007 am 18. Oktober 2006 statt. Hierbei berichtete die Bundesregierung jeweils auch über den Vollzug der Wirtschaftspläne der Jahre 2005 und 2006.

Das Kontrollgremium hat – wie in der Vergangenheit – drei seiner Mitglieder für die Bereiche Personal/Organisation, Investitionen und operative Maßnahmen als Berichterstatter benannt, um eine gründliche und strukturierte Vorarbeit der Beratungen zu ermöglichen.

Dabei hat sich das Kontrollgremium im Rahmen der Haushaltsberatungen auch über Fragen aus den Bereichen der Organisation und Struktur der Dienste unterrichten

lassen. Insbesondere die jeweiligen Personalkonzepte und die Aufgabenverteilungen innerhalb der Dienste vor dem Hintergrund der Herausforderungen bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus spielten dabei eine Rolle.

Auch die Arbeitssituation in den Diensten war Gegenstand von Unterrichtungen. Wichtiger Beratungspunkt war dabei die Koordinierung und insbesondere die Optimierung der Zusammenarbeit der Dienste.

Das Parlamentarische Kontrollgremium hat jeweils im Anschluss an die Beratungen der Wirtschaftspläne an den Stellen, an denen es notwendig erschien, entsprechende Empfehlungen gegenüber dem Vertrauensgremium, das letztlich über die Gewährung der Haushaltsmittel entscheidet, abgegeben.

17. Umzug des Bundesnachrichtendienstes nach Berlin

Das Gremium hat sich weiterhin fortlaufend von der Bundesregierung über den am 10. April 2003 im Sicherheitskabinett der Bundesregierung beschlossenen Umzug des BND nach Berlin als Kernelement der Neugestaltung des Nachrichtendienstes berichten lassen. Mit dem Umzug soll nach Auffassung der Bundesregierung die Effizienz der Arbeit des Dienstes – nicht zuletzt durch die immer wichtiger werdende räumliche Nähe zur Bundesregierung – erheblich gesteigert werden. Gegenstand der Erörterungen waren auch in diesem Berichtszeitraum die geplanten Neubauvorhaben des BND in Berlin und die mit dem Umzug verbundenen Kosten.

18. Bericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Auch der 21. Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit war – wie bereits die Vorjahresberichte – Gegenstand der Beratungen des Gremiums. Des Weiteren hat das Gremium zwei Informationsgespräche mit dem Bundesbeauftragten zu Einzelfragen des Datenschutzes mit Bezug zu den Nachrichtendiensten geführt.

19. Eingaben von Angehörigen der Nachrichtendienste an das Gremium

Nach § 2d PKGrG ist es Angehörigen der Nachrichtendienste gestattet, sich in dienstlichen Angelegenheiten, jedoch nicht im eigenen oder im Interesse anderer Angehöriger dieser Behörden, mit Eingaben an das Parlamentarische Kontrollgremium zu wenden, soweit die Leitung der Dienste entsprechenden Vorschlägen nicht gefolgt ist.

Auch im Berichtszeitraum haben sich Angehörige der Nachrichtendienste mit Eingaben an das Kontrollgremium gewandt. Diese betrafen erneut u. a. Fragen der Mitarbeiterführung und des Personaleinsatzes und des geplanten Umzugs des Bundesnachrichtendienstes von Pflach nach Berlin bzw. die Verlagerung einer Abteilung des Bundesamtes für Verfassungsschutz von Köln nach Berlin. Zum Teil handelte es sich um Eingaben, die über-

wiegend im eigenen Interesse erfolgten und mithin keine Fälle des § 2d PKGrG darstellten. In diesen Fällen bezweckten die Mitarbeiter der Dienste in erster Linie eine Verbesserung ihrer eigenen beruflichen oder privaten Situation. Soweit von den Bediensteten auf angebliche Missstände innerhalb des Dienstes aufmerksam gemacht wurde, die nicht im eigenen Interesse lagen, führten eingehende Prüfungen der Angelegenheit durch das Gremium zu dem Ergebnis, dass ein Fehlverhalten des Dienstes bzw. der Dienstaufsicht durch die Bundesregierung nicht festzustellen war.

20. Eingaben von Bürgern an das Gremium

Nach § 2d Satz 2 PKGrG können auch Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern dem Gremium zur Kenntnis gegeben werden. Im Gremium besteht die Praxis, sich über derartige Eingaben regelmäßig vom Sekretariat berichten zu lassen.

Das Kontrollgremium erhielt im Berichtszeitraum zahlreiche Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern. Neben Bitten um Übersendung von Informationen über die Arbeit des Kontrollgremiums enthielten die Eingaben vielfach Spekulationen über angeblich von deutschen oder ausländischen Nachrichtendiensten durchgeführte Überwachungsmaßnahmen. Viele Eingaben bezogen sich auch auf den Bericht des Sachverständigen über die Überwachung von Journalisten durch den BND (vgl. oben V 2).

Entsprechend der oben angesprochenen ständigen Übung wurden die Eingaben dem Gremium zur Kenntnis gegeben. Die erbetenen Informationsmaterialien wurden übermittelt, Einzelfragen beantwortet, gegebenenfalls Hinweise auf die gesetzlichen Auskunftsrechte bei den Nachrichtendiensten gegeben oder – soweit eine Verletzung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses vermutet wurde – die Vorgänge an die G 10-Kommission abgegeben.

21. Kontrolle auf dem Gebiet des G 10

Dem Parlamentarischen Kontrollgremium obliegt auch die parlamentarische und politische Kontrolle im Bereich des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz, G 10).

Nach Artikel 10 Abs. 1 GG sind das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis unverletzlich. Dabei kommt besonders dem Schutz des Fernmeldegeheimnisses große Bedeutung zu. Dieses zielt darauf, dass die Fernmeldekommunikation von unerwünschter oder unbemerkter Überwachung frei bleibt und die Menschen unbefangen miteinander kommunizieren können. Es soll verhindert werden, dass der Meinungs- und Informationsaustausch zwischen den Menschen mittels Telefonen deshalb unterbleibt oder nach Form und Inhalt verändert verläuft, weil die Beteiligten damit rechnen müssen, dass staatliche Stellen sich in ihre Kommunikation einschalten und Kenntnisse über die Kommunikationsbeziehungen oder -inhalte gewinnen.

Es soll denjenigen Gefahren für die Vertraulichkeit begegnet werden, die sich gerade aus der Verwendung dieses flächendeckend verbreiteten Kommunikationsmediums ergeben, das staatlichem Zugriff erheblich leichter ausgesetzt ist als die direkte Kommunikation unter Anwesenden. Nicht zuletzt deshalb hat das Bundesverfassungsgericht gerade dem Fernmeldegeheimnis, das sich auch in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 (Artikel 12) und in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 9. November 1950 (Artikel 8) findet, besondere Bedeutung zuerkannt.

Artikel 10 Abs. 2 GG verlangt, dass Beschränkungen nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden dürfen. Das Gesetz, das diese Eingriffe zulässt, ist das so genannte Artikel 10 – Gesetz (G 10), das in seinem § 15 die Einrichtung einer besonderen G 10-Kommission vorsieht.

Die G 10-Kommission entscheidet als unabhängiges und an keine Weisungen gebundenes Organ von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden über die Zulässigkeit und Notwendigkeit von Beschränkungsmaßnahmen der Nachrichtendienste des Bundes im Bereich der Post und Telekommunikation im Einzelfall. Die Kontrolle der G 10-Kommission erstreckt sich dabei auf den gesamten Prozess der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der nach dem G 10 erlangten personenbezogenen Daten durch die Nachrichtendienste des Bundes einschließlich der Entscheidung über die Mitteilung an Betroffene.

Dem Parlamentarischen Kontrollgremium kommt in diesem Zusammenhang die wichtige Aufgabe zu, die Mitglieder der G 10-Kommission zu bestellen und ihrer Geschäftsordnung zuzustimmen.

Für die 16. Wahlperiode hat das Parlamentarische Kontrollgremium in seiner Sitzung am 14. Dezember 2005 und mit Zustimmung der Bundesregierung folgende Personen als ordentliche und stellvertretende Mitglieder benannt:

Mitglieder	stellvertretende Mitglieder
Dr. Hans de With (Vorsitzender)	Volker Neumann
Erwin Marschewski (stellvertretender Vorsitzender)	Rudolf Kraus
Dr. Max Stadler, MdB	Rainer Funke
Ulrich Maurer, MdB	Dr. Bertold Huber

Ferner obliegt dem Parlamentarischen Kontrollgremium die Zustimmung zu Bestimmungen von Telekommunikationsbeziehungen nach § 5 Abs. 1 Satz 2 G 10, innerhalb derer Beschränkungsmaßnahmen angeordnet werden dürfen, über deren Zulässigkeit und Notwendigkeit die G10-Kommission in jedem Einzelfall zu entscheiden hat.

Nach § 14 Abs. 1 G 10 hat der für die Anordnung einer Beschränkungsmaßnahme nach dem G 10 zuständige

Bundesminister in Abständen von höchstens sechs Monaten das Kontrollgremium über die Durchführung des G 10 zu unterrichten. So wurde das Kontrollgremium auch im Berichtszeitraum entsprechend den gesetzlichen Vorgaben sowohl schriftlich als auch mündlich durch die Bundesregierung informiert.

Auf der Grundlage dieser Unterrichtungen der Bundesregierung hat das Parlamentarische Kontrollgremium dem Deutschen Bundestag gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 G 10 jährlich einen speziellen Bericht über die Durchführung der Beschränkungsmaßnahmen der Dienste auf dem Gebiet der Brief-, Post- und Fernmeldeüberwachung nach den §§ 3, 5 und 8 G 10 zu erstatten, wobei das Gremium wiederum gehalten ist, der Verpflichtung zur Geheimhaltung Rechnung zu tragen.

Im vorliegenden Berichtszeitraum hat das Parlamentarische Kontrollgremium bisher eine dieser jährlichen Unterrichtungen erstellt, nämlich die vom 7. September 2006 über den Berichtszeitraum 1. Juli 2004 bis 31. Dezember 2005 (Bundestagsdrucksache 16/2551).

Darin hat das Parlamentarische Kontrollgremium die Auffassung vertreten, dass sich die Sicherheitsbehörden ihrer besonderen Verantwortung bei der Beantragung, Genehmigung und Durchführung jeder einzelnen Anordnung bewusst sind, ihre Tätigkeit gewissenhaft ausüben und die Beschränkungen der Bürgerinnen und Bürger so gering wie möglich halten.

22. Kontrolle auf dem Gebiet des Terrorismusbekämpfungsgesetzes

Am 11. Januar 2007 trat das Gesetz zur Ergänzung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes vom 5. Januar 2007 (Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetz – TBEG – BGBl. I S. 2) in Kraft. Das Gesetz beruht auf einer umfassenden Überprüfung der Regelungen des Terrorismusbekämpfungsgesetzes vom 9. Januar 2002 (Gesetz zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus vom 9. Januar 2002 – BGBl. I S. 361). Den Sicherheitsdiensten waren seinerzeit in Reaktion auf die Terroranschläge vom 11. September 2001 in den USA und die veränderte Bedrohungslage durch den international agierenden Terrorismus neue Befugnisse übertragen worden, die in die Schutzbereiche des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 GG) bzw. in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Abs. 1 GG) eingreifen. Dem BfV, dem MAD und dem BND stehen seither – in teilweise unterschiedlichem Umfang – Auskunftsrechte gegenüber Banken, Postdienstleistern, Luftfahrtunternehmen und Telekommunikationsunternehmen sowie die Befugnis zum Einsatz des sog. IMSI-Catchers zu, mit dem der Standort sowie die Geräte- und Kartennummer aktiv geschalteter Mobilfunkgeräte festgestellt werden können.

Mit dem TBEG wurden die Auskunftsrechte der Nachrichtendienste sowie die Befugnis zum Einsatz des IMSI-Catchers im Kern beibehalten. Hinsichtlich der Voraussetzungen und der Verfahren wurden sie teils praxisorientiert neu gestaltet. So wurden die Auskunftsrechte des BND und des MAD weitgehend an diejenigen des BfV

angegliedert. Das Verfahren nach Artikel 10 GG, das eine ministerielle Anordnung mit Zustimmung der G 10-Kommission des Bundestages vorsah, wurde auf Eingriffe in den Schutzbereich des Artikel 10 GG beschränkt. Dadurch bedürfen Auskünfte bei Luftfahrtunternehmen und Banken nicht mehr der Zulässigkeits- und Notwendigkeitsprüfung durch die G 10-Kommission. Es findet nur noch eine ex-post Unterrichtung gegenüber dem Kontrollgremium statt.

Darüber hinaus hat das Kontrollgremium weiterhin jährlich den Deutschen Bundestag über die Maßnahmen nach dem Terrorismusbekämpfungsgesetz zu unterrichten.

Im vorliegenden Berichtszeitraum hat das Parlamentarische Kontrollgremium zwei dieser jährlichen Unterrichtungen erstellt:

- Unterrichtung für das Jahr 2005 vom 7. September 2006 (Bundestagsdrucksache 16/2550) sowie
- Unterrichtung für das Jahr 2006 vom 5. Juli 2007 (Bundestagsdrucksache 16/5982).

23. Berichterstattung der Bundesregierung über Auslandseinsätze des Militärischen Abschirmdienstes

Das Parlamentarische Kontrollgremium hat sich durch die Bundesregierung auch weiterhin über den Stand der Auslandseinsätze des MAD im Rahmen deutscher Einsatzkontingente unterrichten lassen. Dabei wurde insbesondere auch über die anlässlich dieser Einsätze geschlossenen Vereinbarungen zwischen MAD und BND informiert.

24. Sonstiges

Das Kontrollgremium befasste sich im Berichtszeitraum auch mit dem Fund von zwei Mikrofonen in den Räumen eines Mitglieds des Gremiums und einem damit verbundenen vermeintlichen Abhörvorfall. Nach eingehender Untersuchung teilte das Gremium hierzu am 31. Januar 2007 auf einstimmigen Beschluss mit:

„Das Parlamentarische Kontrollgremium hat sich in seiner Sitzung am 31. Januar 2007 mit dem Vorgang der im Büro des Abg. Wolfgang Nešković gefundenen zwei Kabeln mit Mikrofonköpfen befasst.

Das Gremium hat dabei Vertreter der Bundesregierung, der Nachrichtendienste sowie Experten des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) angehört.

In der letzten Woche hat die Bundestagsverwaltung bereits erklärt, dass die gefundenen Mikrofone ohne weiteres technisches Gerät nicht zum Abhören geeignet waren und dass keine Anhaltspunkte für ein beabsichtigtes Abhören oder eine unbefugte Nachrichtenübermittlung festgestellt worden sind. Andere Erkenntnisse ergaben sich in der Sitzung des Kontrollgremiums nicht. Die Vertreter der Nachrichtendienste haben erklärt, in keiner Weise involviert gewesen zu sein. Das Gremium hat keinen Anlass, an der Darstellung der Dienste zu zweifeln.“

Im Februar 2007 konnte der Presse entnommen werden, dass zwei ehemalige Abgeordnetenmitarbeiter, die vor dem Abg. Nešković in dem Bundestagsbüro gegessen hatten, erklärt haben, dass sie im Jahr 2004 zum Scherz alte PC-Mikrofone über Deckenlampen gehängt und sie später schlicht vergessen hätten.

V. Erfahrungsaustausch mit Mitgliedern von Kontrollgremien anderer Staaten

Weiterhin wird immer wieder der Wunsch nach einem Erfahrungsaustausch von ausländischen Parlamentariern an das Kontrollgremium herangetragen. In der Regel handelt es sich dabei um Mitglieder vergleichbarer Kontrollgremien anderer Staaten.

Das Interesse an einem Gedankenaustausch mit den Mitgliedern des Parlamentarischen Kontrollgremiums ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass die deutschen Regelungen für die parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste – unabhängig von der laufenden Reformdebatte – international ein hohes Ansehen genießen und vielen, gerade jungen, Demokratien als Vorbild dienen.

VI. Diskussion über die Reform der parlamentarischen Kontrolle

Im Berichtszeitraum ist im Zusammenhang mit den insbesondere gegen den BND erhobenen Vorwürfen im Zusammenhang mit dem Irak-Krieg und der Bekämpfung des internationalen Terrorismus die Debatte um eine Reform der Kontrolle der vom Bund unterhaltenen Nachrichtendienste neu entbrannt.

So brachte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unter dem Titel „Für eine wirksame Kontrolle der Geheimdienste“ im März 2006 einen Antrag in den Deutschen Bundestag ein, der eine Reihe von Vorschlägen und Anregungen für eine Verbesserung der Kontrolle der Nachrichtendienste enthielt (Bundestagsdrucksache 16/843). Der Antrag nimmt ausdrücklich Bezug auf den Bericht der Bundesregierung zu den Vorgängen im Zusammenhang mit dem Irak-Krieg und die Bekämpfung des internationalen Terrorismus sowie die Bewertung zum Bericht

durch das Parlamentarische Kontrollgremium (s. oben V 2). Im Wesentlichen werden in dem Antrag mehr Transparenz, bessere Arbeitsmöglichkeiten, eine qualifizierte und vollständige Unterrichtung durch die Bundesregierung sowie daneben eine Stärkung der Zuständigkeiten der Fachausschüsse und des Plenums des Bundestages gefordert.

Die FDP-Fraktion legte vor demselben Hintergrund am 5. April 2006 einen Gesetzentwurf vor, in dem verschiedene Änderungen des bestehenden Kontrollgremiumsgesetzes vorgeschlagen werden (Bundestagsdrucksache 16/1163). Der Entwurf sieht dabei eine stärkere Akzentuierung der Berichtspflicht der Bundesregierung, eine Verbesserung der Arbeitsmöglichkeiten der Mitglieder des Kontrollgremiums und einen vorsichtigen Schritt zu mehr Transparenz der in dem Gremium gewonnenen Erkenntnisse vor.

Neben diesem Antrag und dem Gesetzentwurf finden sich weitere Anregungen zur Reform in Einzeläußerungen von Parlamentariern in Debattenbeiträgen oder Presseerklärungen und in den beiden Gutachten des vom Kontrollgremium beauftragten Sachverständigen. So hat dieser etwa eine sinngemäße Anwendung der Regelungen der Strafprozessordnung zur Beweiserhebung angeregt und vorgeschlagen, dem Gremium – ähnlich dem Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages – die Möglichkeit zu eröffnen, sich selbst als eigenständiger Untersuchungsausschuss zu konstituieren. Die weitestreichende Forderung ist der verschiedentlich geäußerte Vorschlag, aus der Mitte des Bundestages einen eigenständigen Geheimdienstbeauftragten zu bestimmen.

Eine Übersicht über die bisher in die Diskussion eingebrachten Vorschläge findet sich im Anhang.

Berlin, den 12. Dezember 2007

Dr. Max Stadler

Vorsitzender

Anlage

Synopse über die aktuellen Vorschläge zur Reform der parlamentarischen Kontrolle der Nachrichtendienste
Stand: 3. September 2007

Lfd. Nr.	Vorschläge	FDP Gesetzentwurf vom 5. April 2006, Bundestagsdruck- sache 16/1163	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Antrag vom 8. März 2006, Bundestagsdruck- sache 16/843	Sonstige Vorschläge, die noch nicht Gegen- stand von Gesetzes- initiativen geworden sind	Bestehende Regelung im Kontroll- gremiumgesetz bzw. in anderen Gesetzen oder Vorschriften
1.	Zuständigkeit des PKGr.		Klarstellung in § 1 Abs. 2 PKGrG, dass keine thematische Alleinzuständigkeit des PKGr begründet wird (Vorschlag unter Buchstabe d).		§ 1 PKGrG: (1) Die Bundesregierung unterliegt hinsichtlich der Tätigkeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz, des Militärischen Abschirmdienstes und des Bundesnachrichtendienstes der Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium. (2) Die Rechte des Deutschen Bundestages, seiner Ausschüsse und der Kommission nach dem Artikel 10-Gesetz bleiben unberührt.
2.	Gegenstand der Unterrichtung Präzisierung/Konkretisierung des Unterrichtungstatbestandes „Vorgänge von besonderer Bedeutung“ in § 2 PKGrG.		Ein Vorgang von „besonderer Bedeutung“ soll immer dann vorliegen, wenn die Angelegenheit in der nachrichtendienstlichen Lage im BK-Amt behandelt wurde (Vorschlag unter Buchstabe c).	„Vorgänge von besonderer Bedeutung“ sollen im Gesetz explizit aufgelistet werden (Vorschlag Abg. Dr. Uhl, CDU/CSU).	§ 2 PKGrG: Die Bundesregierung unterrichtet das Parlamentarische Kontrollgremium umfassend über die allgemeine Tätigkeit der in § 1 Abs. 1 genannten Behörden und über die Vorgänge von besonderer Bedeutung. Auf Verlangen des Parlamentarischen Kontrollgremiums hat die Bundesregierung auch über sonstige Vorgänge zu berichten.
3.	Verletzung der Unterrichtspflicht Sanktionen bzw. Rechtsfolgen bei unterlassener oder fehlerhafter Unterrichtung durch die Bundesregierung.	Eine schuldhafte Verletzung der Unterrichtungspflicht stellt ein Dienstvergehen dar. Auf Verlangen von einem Viertel der Mitglieder des PKGr ist über eine Verletzung der Unterrichtspflicht dem Plenum zu berichten (Änderung § 2 PKGrG).	Sanktionen für den Fall, dass die Bundesregierung nicht, nicht vollständig, rechtzeitig oder wahrheitsgemäß unterrichtet hat. Beispielsweise in der Form, dass das PKGr einen solchen Fall stets mit substantiellem Inhalt öffentlich mitteilt (Vorschlag unter Buchstabe d).	Die Berechtigung jedes Mitglieds, festgestellte Rechtsverstöße öffentlich zu machen. (Abg. Nešković, DIE LINKE).	§ 77 Abs. 1 Satz 1 Bundesbeamten-gesetz: Der Beamte begeht ein Dienstvergehen, wenn er schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten verletzt.
4.	Informationserlangung aus dem Dienst „Barrierefreie“ Information des Gremiums durch Mitarbeiter des Dienstes (whistleblower).	Mitarbeiter des Dienstes sollen sich, ohne dies vorher beim Dienst anzuzeigen, an das Gremium wenden können. (Änderung in § 2 d PKGrG).		Mitarbeiter des Dienstes sollen sich, ohne dies vorher beim Dienst anzuzeigen, an das Gremium wenden können. (Vorschlag u. a. des ehem. PKGr-Mitglieds Zeitmann, CDU/CSU).	§ 2d Satz 1 PKGrG: Angehörigen der Nachrichtendienste ist es gestattet, sich in dienstlichen Angelegenheiten, jedoch nicht im eigenen oder Interesse anderer Angehöriger dieser Behörden, mit Eingaben an das Parlamentarische Kontrollgremium zu wenden, soweit die Leitung der Dienste entsprechenden Eingaben nicht gefolgt ist.
5.	Ombudsmann für Mitarbeiter der Dienste.			Einrichtung eines Ombudsmanns, der sich auch für die Belange der Mitarbeiter der Dienste einsetzen soll (Vorschlag Präs. BND a. D. Wieck).	Ähnlichkeit mit den Regelungen für den Wehrbeauftragten Vgl. § 7 WBeauftrG.

Lfd. Nr.	Vorschläge	FDP Gesetzentwurf vom 5. April 2006, Bundestagsdruck- sache 16/1163	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Antrag vom 8. März 2006, Bundestagsdruck- sache 16/843	Sonstige Vorschläge, die noch nicht Gegen- stand von Gesetzes- initiativen geworden sind	Bestehende Regelung im Kontroll- gremiumgesetz bzw. in anderen Gesetzen oder Vorschriften
6.	Zusammensetzung des Gremiums Erweiterung der Zahl der Gremiumsmitglieder.	Erweiterung der Zahl der Gremiumsmitglieder um stellvertretende Mitglieder (Änderung in § 4 PKGrG).			<p>§ 4 PKGrG:</p> <p>(1) Der Deutsche Bundestag wählt zu Beginn jeder Wahlperiode die Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums aus seiner Mitte.</p> <p>(2) Er bestimmt die Zahl der Mitglieder, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des Parlamentarischen Kontrollgremiums.</p> <p>(3) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Deutschen Bundestages auf sich vereint.</p> <p>(4) Scheidet ein Mitglied aus dem Deutschen Bundestag oder seiner Fraktion aus oder wird ein Mitglied zum Bundesminister oder Parlamentarischen Staatssekretär ernannt, so verliert es seine Mitgliedschaft im Parlamentarischen Kontrollgremium; § 5 Abs. 4 bleibt unberührt. Für dieses Mitglied ist unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen; das gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus dem Parlamentarischen Kontrollgremium ausscheidet.</p>
7.	Personelle Unterstützung durch Abgeordneten-/Fraktionsmitarbeiter sowie Mitarbeiter im Sekretariat des PKGr.	Die Mitglieder und ihre Stellvertreter haben das Recht, sich der Zuarbeit durch benannte Mitarbeiter der Fraktionen, soweit diese zum Umgang mit Verschluss-sachen ermächtigt sind und zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind, zu bedienen und mit diesen Beratungsgegenstände des Parlamentarischen Kontrollgremiums zu erörtern (Änderung § 5 PKGrG).	Die PKGr-Mitglieder sollen je einen Mitarbeiter zu den Sitzungen und deren Vorbereitung hinzuziehen dürfen (Vorschlag unter Buchstabe b).	Die Zahl der Mitarbeiter im Sekretariat des Kontrollgremiums soll erhöht werden, um die Zuarbeit zu verbessern (Vorschlag u. a. des ehemaligen PKGr-Mitglieds Neumann, SPD). Das Gremium soll einen eigenen Stab erhalten. Der Leiter dieses Stabes soll an den Lagesitzungen im BK-Amt teilnehmen und Verbindung zu den Chefs der Dienste halten. Letztlich soll er die Kompetenz haben, eigene Recherchen durchzuführen (Vorschlag Präs. BND a. D. Wieck). Die Zahl der Abgeordnetenmitarbeiter soll erheblich erhöht werden. Diese sollen im Auftrag des Mitglieds Kontrollaufgaben bei den Diensten wahrnehmen dürfen (Vorschlag Abg. Nešković, DIE LINKE).	Bisher keine Regelung zur Berücksichtigung von Abgeordneten-/Fraktionsmitarbeiter.

Lfd. Nr.	Vorschläge	FDP Gesetzentwurf vom 5. April 2006, Bundestagsdruck- sache 16/1163	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Antrag vom 8. März 2006, Bundestagsdruck- sache 16/843	Sonstige Vorschläge, die noch nicht Gegen- stand von Gesetzes- initiativen geworden sind	Bestehende Regelung im Kontroll- gremiumgesetz bzw. in anderen Gesetzen oder Vorschriften
8.	Befugnisse des Gremiums Akteneinsicht/Aktenvorlage/Anhörung von Bediensteten.		Die PKGr-Mitglieder sollen auch einzeln das Akteneinsichtsrecht in Geheimdienstunterlagen ausüben dürfen. Ein exklusives Einsichtsrecht nur der PKGr-Vorsitzenden „in camera“ ist klarstellend gesetzlich auszuschließen (Vorschlag unter Buchstabe b).	Sinngemäße Anwendung der StPO bei Anhörungen und Akteneinsicht ähnlich einem Untersuchungsausschuss (Vorschlag des vom Kontrollgremium beauftragten Sachverständigen bei seinem ersten Gutachten für das Gremium. Der Vorschlag wurde damals vom Gremium begrüßt und an den Innen- und Rechtsausschuss weitergeleitet). Kontrollbefugnis soll sich zukünftig auch auf solche Vorgänge erstrecken, die die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit ausländischen Diensten betreffen. Ferner soll ein Gremiumsmitglied und seine Mitarbeiter jederzeitigen Zugriff auf alles haben, was die Geheimdienste bearbeiten sowie Zugang zur ND-Lage im BK-Amt. Die Minderheitsrechte sollen darüber hinaus weiter ausgestaltet werden (Abg. Nešković, DIE LINKE).	§ 2a PKGrG: Die Bundesregierung hat dem Parlamentarischen Kontrollgremium im Rahmen der Unterrichtung nach § 2 auf Verlangen Einsicht in Akten und Dateien der Dienste zu geben, die Anhörung von Mitarbeitern der Dienste zu gestatten und Besuche bei den Diensten zu ermöglichen. § 2b PKGrG: (1) Die Verpflichtung der Bundesregierung nach den §§ 2 und 2a erstreckt sich nur auf Informationen und Gegenstände, die der Verfügungsberechtigung der Nachrichtendienste des Bundes unterliegen. (2) Die Bundesregierung kann die Unterrichtung nach den §§ 2 und 2a nur verweigern, wenn dies aus zwingenden Gründen des Nachrichtenzuganges oder aus Gründen des Schutzes von Persönlichkeitsrechten Dritter notwendig ist oder wenn der Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung betroffen ist. Lehnt die Bundesregierung eine Unterrichtung ab, so hat der für den betroffenen Nachrichtendienst zuständige Bundesminister (§ 2 Abs. 1 Satz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, § 1 Abs. 1 Satz 1 des MAD-Gesetzes) und, soweit der Bundesnachrichtendienst betroffen ist, der Chef des Bundeskanzleramtes (§ 1 Abs. 1 Satz 1 des BND-Gesetzes) dies dem Parlamentarischen Kontrollgremium auf dessen Wunsch zu begründen.
9.	Möglichkeit der Unterrichtung der Fraktionsvorsitzenden.	Die Mitglieder des PKGr und ihre Stellvertreter haben in Abweichung von § 5 Abs. 1 Satz 1 PKGrG das Recht, die jeweiligen Fraktionsvorsitzenden und ersten Parlamentarischen Geschäftsführer zu informieren. (Änderung von § 5 PKGrG).	Mitglieder des PKGr sollen Fraktionsvorsitzenden unterrichten dürfen (Vorschlag unter Buchstabe a).	Recht auf Unterrichtung der eigenen Fraktionsvorsitzenden durch Mitglieder PKGr über bedeutsame Sachverhalte (Vorschlag Abg. Scholz, SPD).	§ 4 Abs. 2 Geschäftsordnung des PKGr: Auf Antrag eines Mitglieds kann das Parlamentarische Kontrollgremium beschließen, die Bundesregierung aufzufordern, die Vorsitzenden der Bundestagsfraktionen in geeigneter Form über bestimmte Sachverhalte zu unterrichten.

Lfd. Nr.	Vorschläge	FDP Gesetzentwurf vom 5. April 2006, Bundestagsdruck- sache 16/1163	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Antrag vom 8. März 2006, Bundestagsdruck- sache 16/843	Sonstige Vorschläge, die noch nicht Gegen- stand von Gesetzes- initiativen geworden sind	Bestehende Regelung im Kontroll- gremiumgesetz bzw. in anderen Gesetzen oder Vorschriften
10.	Abgabe von öffentlichen Bewertungen.	Jedes ordentliche/ stellvertretende Mit- glied soll Bewertungen über im Gremium behandelte Vorgänge abgeben dürfen, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwen- senden Mitgliedern des PKGr ihre vorhe- rige Zustimmung er- teilt hat. In diesem Fall ist es jedem ein- zelnen Mitglied des PKGr sowie den Stellvertretern er- laubt, abweichende Bewertungen (Son- dervoten) zu veröf- fentlichen (Änderung § 5 PKGrG).	Möglichkeit, auch in- haltlich über die Sit- zungen berichten zu können, sofern das PKGr dies mit quali- fizierter Mehrheit be- schließt, außer Si- cherheit oder Wohl der Bundesrepublik Deutschland würden hierdurch gefährdet (Vorschlag unter Buchstabe a).	Grundsätzliche Ver- besserung der Mög- lichkeiten der Ab- gabe von öffentlichen Bewer- tungen, insbeson- dere auch inhaltlicher Art. Festgestellte Rechts- verstöße sind grds. öffentlich zu ma- chen (Vorschlag Abg. Nešković, DIE LINKE).	§ 5 Abs. 1 PKGrG: (1) Die Beratungen des Parla- mentarischen Kontrollgremiums sind ge- heim. Die Mitglieder des Gremiums und die an den Sitzungen teilneh- menden Mitglieder des Vertrauensgremi- ums nach § 10a der Bundeshaushalts- ordnung sind zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Parlamentari- schen Kontrollgremium bekannt ge- worden sind. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus beiden Gremien. Das Gleiche gilt für Angele- genheiten, die den Mitgliedern des Gremiums anlässlich der Teilnahme an Sitzungen des Vertrauensgremiums nach § 10a der Bundeshaushaltsord- nung bekannt geworden sind. Satz 1 gilt nicht für die Bewertung aktueller Vorgänge, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglie- der des Parlamentarischen Kontrollgremi- ums ihre vorherige Zustimmung er- teilt.
11.	Möglichkeit zur Veröffentli- chung eines Sachverständi- genberichts.			Schaffung einer spe- ziellen Rechtsgrund- lage für die Veröf- fentlichung eines Sachverständigenbe- richts. Klarstellung der bereits bestehen- den Berechtigung im Gesetz (Vorschlag Abg. Scholz, SPD).	Rechtgrundlagen zur Veröffentlichung bestehen bisher ausdrücklich für öf- fentliche Bewertungen nach § 5 Abs. 1 PKGrG und die turnusmäßigen Be- richte des Gremiums nach § 6 PKGrG.
12.	Protokollierung der Sitzun- gen des Kontrollgremiums.		PKGr Sitzungen sind ausführlich zu proto- kollieren, damit auch später der Beratungs- gang und -inhalt nachvollzogen wer- den kann (Vorschlag unter Buchstabe b).		§ 5 Geschäftsordnung des PKGr: Über die Sitzungen des Parla- mentarischen Kontrollgremiums wird eine Niederschrift in drei Exemplaren gefe- tigt. ... Die Niederschrift ist zu be- schränken auf die Wiedergabe der Tagesordnung, die Angabe der behan- delten Gegenstände, Beschlüsse und solche Erklärungen, deren wörtliche Aufnahme in der Niederschrift von ei- nem Teilnehmer der Sitzung verlangt worden ist.

Lfd. Nr.	Vorschläge	FDP Gesetzentwurf vom 5. April 2006, Bundestagsdruck- sache 16/1163	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Antrag vom 8. März 2006, Bundestagsdruck- sache 16/843	Sonstige Vorschläge, die noch nicht Gegen- stand von Gesetzes- initiativen geworden sind	Bestehende Regelung im Kontroll- gremiumgesetz bzw. in anderen Gesetzen oder Vorschriften
13.	Einrichtung eines Geheimdienstbeauftragten.			Einrichtung eines Geheimdienstbeauftragten aus der Mitte des Parlaments, der sich neben dem PKGr ständig mit der Thematik befasst. (Vorschlag u. a. der SPD-Fraktion im damaligen Plutoniumuntersuchungsausschuss, sowie auch zur Diskussion gestellt durch den Abg. Binninger, CDU/CSU). Ein Geheimdienstbeauftragter mit besonderem Fachpersonal soll die verschiedenen Kontrollaufgaben bündeln. Er soll auch das Recht auf begleitende Kontrolle erhalten (Vorschlag Präs. BND a. D. Dr. Geiger).	Bisher keine Regelung. Vorschlag der SPD-Fraktion im Plutonium Untersuchungsausschuss der 13. WP. (Bundestagsdruck-sache 13/10800, S. 259).
14.	Ähnlich dem Geheimdienstbeauftragten: Einrichtung eines ständigen Ermittlungsbeauftragten bzw. ständigen Sachverständigen.			Einrichtung eines ständiger Ermittlungsbeauftragten ähnlich der Regelungen im Untersuchungsausschussgesetz (PUAG) bzw. eines ständigen Sachverständigen mit eigenem personellen Unterbau (Vorschlag Abg. Dr. Uhl, CDU/CSU).	Vgl. § 10 PUAG bzw. § 2 c PKGrG. Siehe auch § 36 Berliner Verfassungsschutzgesetz – hier: Vertrauensperson des Ausschusses.
15.	Geheimhaltung der Sitzungen.		Das PKGr soll die Möglichkeit erhalten, wie andere Ausschüsse des Bundestages, ohne absolute Geheimhaltung zu tagen, außer dies würde die Sicherheit von Personen, der Bundesrepublik Deutschland, operative Vorgänge oder die Zusammenarbeit mit ausländischen Stellen gefährden (Vorschlag unter Buchstabe a).	Verbesserung der Geheimhaltungsregelungen (Vorschlag Abg. Dr. Uhl, CDU/CSU).	Siehe RdNr. 10.

Lfd. Nr.	Vorschläge	FDP Gesetzentwurf vom 5. April 2006, Bundestagsdruck- sache 16/1163	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Antrag vom 8. März 2006, Bundestagsdruck- sache 16/843	Sonstige Vorschläge, die noch nicht Gegen- stand von Gesetzes- initiativen geworden sind	Bestehende Regelung im Kontroll- gremiumgesetz bzw. in anderen Gesetzen oder Vorschriften
16.	Kontrollgremium als potentieller Untersuchungs- ausschuss.			Möglichkeit des PKGrG, sich ähnlich dem Verteidigungs- ausschuss als Unter- suchungsausschuss zu konstituieren (Vorschlag Abg. Scholz, SPD, Abg. Dr. Uhl, CDU/CSU sowie des Abg. Nešković, DIE LINKE).	Bisher keine Regelung auf Bundese- bene. Eine Regelung findet sich auf Landese- bene im Berliner Verfassungsschutzge- setz (§ 35 Abs. 4): „Das Abgeordnetenhaus kann den Ausschuss für einen bestimmten Unter- suchungsgegenstand als Untersu- chungsausschuss (...) einsetzen. (...)“ Vorschlag wurde in der 1. Verfassungs- kommission des Bundestages in den 70iger Jahren diskutiert, aber letztlich verworfen.
17.	Sachverständigenbericht. Umgang mit einem vom Gremium in Auftrag gege- benen Sachverständigen- bericht.			Ein Sachverständi- genbericht nach § 2c PKGrG ist – soweit er auch Fragen zum G10 Bereich be- trifft – der G10- Kommission zur Kenntnis zu geben (Vorschlag der G10- Kommission).	

